

VAT News: Aktuelle Fragen und Themen zur Umsatzsteuer

August/September 2026



Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung

- 01 Verrechnungsmodell bei der Einfuhrumsatzsteuer
- 02 Geplante Gesetzesänderungen beim Zoll und seiner Befugnisse
- 03 Geplante Neuregelung beim Fernunterrichtsschutzgesetz

Neues vom EuGH und EuG

- 04 Margenbesteuerung auch bei verlustbringenden „Kaffeefahrten“
- 05 EuGH stärkt Verteidigungsrechte haftender Geschäftsführer
- 06 Geschäftsveräußerung im Ganzen I
- 07 Geschäftsveräußerung im Ganzen II
- 08 Geschäftsveräußerung im Ganzen III
- 09 Innergemeinschaftliche Lieferung und Dreiecksgeschäft bei Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren

Neues vom BFH

- 10 Feste Niederlassung
- 11 Vorsteuerabzug aus Beratungskosten zur Geltendmachung von Schadensersatz
- 12 Ist-Besteuerung und Betriebsvermögensvergleich
- 13 Kostenpauschale für vergünstigte Kantinennutzung

Neues von den FG

- 14 Bagatellgrenze bei Vorsteuerberichtigung
- 15 Schätzung bei zu Unrecht ausgewiesener Steuer bei Rechnungen an Endverbraucher

Veranstaltungen

VAT News Talk

Aus aller Welt

TaxNewsFlash Indirect Tax

01 | Verrechnungsmodell bei der Einfuhrumsatzsteuer



Die Finanzministerkonferenz hat sich am 10. September 2026 für die Einführung eines Verrechnungsmodells bei der Einfuhrumsatzsteuer ausgesprochen.

Künftig soll die Einfuhrumsatzsteuer unmittelbar mit dem Vorsteueranspruch verrechnet werden können. Die bisherige Vorfinanzierung der Einfuhrumsatzsteuer durch Unternehmen würde damit entfallen.

Der Beschluss zielt nach Angaben der Länder auf weniger Bürokratie, geringere Liquiditätsbelastungen für importierende Unternehmen und eine Stärkung deutscher Logistikstandorte ab. Vergleichbare Verfahren bestehen bereits in mehreren anderen EU-Mitgliedstaaten.

Noch handelt es sich nicht um eine Gesetzesänderung. Zunächst sind entsprechende Anpassungen auf Bundesebene sowie technische Vorbereitungen erforderlich. Nach den bisherigen Planungen könnte das Modell zum 1. Januar 2030 eingeführt werden.

Eine Entwicklung, die insbesondere für Unternehmen mit hohen Importvolumina von Interesse sein dürfte.

02 | Geplante Gesetzesänderungen beim Zoll und seinen Befugnissen



Mit dem „Entwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität“ (Drucksache 446/26, Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz, ZollKrimBG) verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Zollverwaltung strukturell, personell und technologisch zukunftssicher aufzustellen sowie die Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Geldwäsche und Schwarzarbeit neu auszurichten.

Die wesentlichen Kernpunkte des Gesetzesentwurfs umfassen:

1. Organisationsreform der Zollverwaltung („Zoll 2030“)

Sowohl auf Ebene der Oberbehörde (Generalzolldirektion) als auch auf der Ortsebene soll die Zollverwaltung künftig strikt in zwei Verantwortungsbereiche unterteilt werden: „Zölle und Steuern“ sowie „Sicherheit und Vollzug“. Die bisherigen 41 Hauptzollämter und 8 Zollfahndungsämter werden zusammengeführt. Es entstehen 41 Zolldirektionen als neue örtliche Behörden. Das Zollkriminalamt (ZKA) und die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) werden vollständig in die Generalzolldirektion integriert. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) bleibt als eigene Organisationseinheit erhalten, wird

jedoch personell und haushälterisch gestärkt und erhält erweiterte Befugnisse.

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) soll als organisatorisch eigenständiger und fachlich unabhängiger Teil der Generalzolldirektion bestehen bleiben.

2. Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzkriminalität

Das bisherige Zollfahndungsdienstgesetz wird umbenannt und aufgabenbezogen auf die Bekämpfung der gesamten Zollkriminalität ausgerichtet. Es wird ein neues Verwaltungsverfahren zur Aufklärung und Sicherung bedeutsamer Vermögensgegenstände eingeführt, an deren rechtmäßiger Herkunft begründete Zweifel bestehen (in der Regel ab einem Wert von 100.000 Euro beziehungsweise 50.000 Euro bei registerpflichtigen Gütern). Beseitigen Betroffene diese Zweifel nicht, können die Finanzgerichte die Einziehung anordnen.

Bei den örtlichen Zolldirektionen werden neue Spezialeinheiten eingerichtet, um komplexe Fälle internationaler Geldwäsche gezielt zu priorisieren. Neben Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln wird die zollamtliche Überwachung künftig explizit auf Wertsachen, zum Beispiel wertvolle Uhren, Schmuck und Kunstgegenstände, ausgeweitet.

3. Digitale Aufrüstung und erweiterte Ermittlungsbefugnisse

Den Zollbehörden soll unter Beachtung verfassungsrechtlicher Grenzen der Einsatz moderner Anwendungen zur automatisierten Datenanalyse erlaubt werden, um komplexe Strukturen tatverdächtiger Personen und Finanzstrukturen aufzudecken.

Außerdem werden Rechtsgrundlagen für den Einsatz mobiler Sensorträger, zum Beispiel Drohnen, zur Verfolgung und Sicherung sowie für den biometrischen Abgleich öffentlich zugänglicher Internetdaten geschaffen.

Das Geldwäschegesetz soll angepasst werden, um die Datenqualität im Transparenzregister zu steigern. Zudem werden auf Landes- und Bundesebene „Koordinierende Stellen“ zur besseren Abstimmung der Geldwäscheaufsicht verankert.

4. Zuständigkeitsübertragung der örtlichen Behörden (§ 26 FVG)

Die Zolldirektionen dürfen im Rechts- und Geschäftsverkehr noch bis zum 31. Dezember 2027 weiterhin die Bezeichnungen Hauptzollamt und Zollfahndungsamt nutzen. Auch vorhandene Vordrucke, Dienstsiegel und Beschilderungen dürfen bis dahin weiterverwendet werden. Verwaltungsakte und

Maßnahmen sollen wirksam bleiben, selbst wenn sie noch unter der alten Bezeichnung ergehen. Rechtsbehelfe sollen bis zum 31. Dezember 2027 bei der bisher zuständigen Behörde (zum Beispiel Hauptzollamt) oder bei der nach dem 1. Januar 2027 zuständigen Zolldirektion eingelegt werden können. Der Eingang bei einer dieser beiden Behörden wahrt die Frist (§ 25 Abs. 2 FVG n. F.). Verwaltungsakte, Rechtsbehelfsbelehrungen, Bekanntgaben, verfahrensbezogene Erklärungen und sonstige Maßnahmen der Zolldirektionen bleiben wirksam, selbst wenn sie während der Übergangsphase (bis zum 31. Dezember 2027) noch unter der bisherigen Bezeichnung Hauptzollamt oder Zollfahndungsamt erlassen oder bekannt gegeben werden (§ 29 FVG n. F.).

Das Gesetz soll im Wesentlichen am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

03 | Geplante Neuregelung beim Fernunterrichtsschutzgesetz



Der „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Fernunterrichts“ sieht die vollständige Aufhebung des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG) sowie des darin verankerten Anzeige- und Zulassungsverfahrens bei der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) vor. Der Entwurf sieht vor, dass die §§ 1 bis 26 FernUSG ersatzlos aufgehoben werden. Damit entfallen die bisherigen zivilrechtlichen Sonderbestimmungen, wie spezifische Informations-, Form-, Widerrufs- und Kündigungsrechte, sowie die behördliche Zulassungspflicht für Fernlehrgänge.

Das Gesetz von 1977 gilt als veraltet und soll nicht mehr zur heutigen digitalen Bildungsrealität mit Online-Plattformen, Streaming- und E-Learning-Angeboten passen. Der Verbraucherschutz für Lernende wird nach Auffassung des Gesetzgebers inzwischen umfassend und kohärent durch das allgemeine Verbraucherrecht im BGB, zum Beispiel Widerruf bei Fernabsatzverträgen und AGB-Kontrolle, abgedeckt.

Das Gesetz soll grundsätzlich am 1. Juli 2027 in Kraft treten. Für eine Übergangszeit bis zum vollständigen Außerkrafttreten am 30. Juni 2028 tritt an die Stelle einer bisherigen Zulassung eine Bescheinigung der Behörde, sofern andere Rechtsvor-

schriften den Nachweis einer Zulassung nach dem FernUSG verlangen. Bereits erteilte Zulassungen gelten als solche Bescheinigung fort.

Bitte beachten Sie

Da die Zulassungspflicht und das Zulassungsverfahren nach den §§ 12 ff. FernUSG gestrichen werden, gibt es nach dem Inkrafttreten des Gesetzes grundsätzlich keine behördlichen Zulassungen nach dem FernUSG mehr. Damit läuft Abschn. 4.21 Abs. 2 Satz 4 UStAE ins Leere, der bestimmt, „dass Lehrgänge und Streaming-Angebote, die nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz zugelassen sind, Bildungsleistungen sind“.

Die Begründung des Gesetzes stellt heraus, dass die Übergangsvorschrift dem Verordnungs- und Gesetzgeber Zeit gibt, ihre Verweisungsregelungen an die neue Rechtslage anzupassen. Das Finanzministerium beziehungsweise die Finanzverwaltung müsste Abschn. 4.21 UStAE folglich anpassen oder neu regeln, wie Bildungsleistungen in Abgrenzung zu reinen Dienstleistungen künftig ohne ZFU-Zulassung nachgewiesen werden.

04 | Margenbesteuerung auch bei verlustbringenden „Kaffeefahrten“

EuGH, Urteil vom 10. September 2026 – C-565/24 – P-GmbH & Co. KG



Die Entscheidung des EuGH zu den sogenannten „Kaffeefahrten“ hat erhebliche praktische Bedeutung für Unternehmen, die Reiseleistungen mit Warenverkäufen kombinieren. Im vorliegenden Verfahren ging es um die Frage, ob die Sonderregelung für Reisebüros nach Art. 26 der 6. EG-Richtlinie (jetzt: Art. 306 MwStSystRL) auf Ausflugsfahrten anzuwenden ist, deren Kosten nur teilweise durch ein Teilnahmeentgelt gedeckt werden und im Übrigen über Warenverkäufe finanziert sind. Zudem war zu klären, ob eine negative Marge einen Anspruch auf Vorsteuererstattung auslöst.

Sachverhalt

Die P-GmbH & Co. KG (P) organisierte in den Jahren 1997 bis 1999 Ausflugsfahrten („Kaffeefahrten“) mit Busbeförderung, Verpflegung und touristischem Programm. Die Teilnehmenden zahlten ein Entgelt, das die Kosten der Beförderungsleistungen nicht vollständig deckte. Der verbleibende Kostenanteil sowie weitere Aufwendungen wurden durch Einnahmen aus Warenverkäufen während der Fahrten finanziert; der Warenkauf war nicht verpflichtend. Mehrwertsteuerlich lagen getrennte Umsätze vor: einerseits Lieferungen von Gegenständen, andererseits die Beförderungs- beziehungsweise Reiseleistungen.

P behandelte die Reiseleistungen zunächst nach den allgemeinen Vorschriften und zog die gesamte auf die eingekauften Beförderungsleistungen entfallende Vorsteuer ab. Nach Betriebsprüfungen und Gerichtsverfahren bejahte das Niedersächsische Finanzgericht jedoch die Anwendung der deutschen Margenbesteuerung für Reiseleistungen (§ 25 UStG) auf die entgeltlichen Ausflugsfahrten und versagte insoweit den Vorsteuerabzug. Der Bundesfinanzhof (BFH) legte dem EuGH unter anderem die Frage vor, ob Art. 26 der 6. EG-Richtlinie auch dann Anwendung findet, wenn die Reiseleistung für das Unternehmen systematisch eine negative Marge erzeugt und ob diese negative Marge zu einer Erstattung der Vorsteuer führen kann.

Aus den Entscheidungsgründen

Art. 26 der 6. EG-Richtlinie sei nicht nur klassischen Reisebüros vorbehalten. Maßgeblich sei, ob ein Unternehmen im eigenen Namen Reiseleistungen erbringe und dafür Lieferungen oder sonstige Leistungen anderer Steuerpflichtiger („Reisevorleistungen“) in Anspruch nehme.

Insoweit seien die Leistungen von Reisebüros und Reiseveranstaltern dadurch gekennzeichnet, dass sie sich meist aus mehreren Leistungen, insbesondere Beförderungs- und Unterbringungsleistungen, zusammensetzen, die teils im Ausland und teils in dem Mitgliedstaat erbracht werden, in dem das Reisebüro seinen Sitz oder eine feste Niederlassung hat. Die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über den Ort der Besteuerung, die Besteuerungsgrundlage und den Vorsteuerabzug

würde aufgrund der Vielzahl und der Lokalisierung der erbrachten Leistungen bei diesen Unternehmen zu praktischen Schwierigkeiten führen, die die Ausübung ihrer Tätigkeit behindern würden. Um das anwendbare Recht den besonderen Merkmalen dieser Tätigkeit anzupassen, habe der Gemeinschaftsgesetzgeber eine Mehrwertsteuer-Sonderregelung eingeführt.

Im vorliegenden Fall gehe aus dem Vorlagebeschluss hervor, dass es sich bei den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Umsätzen um Busausflugsfahrten handelt, die die Merkmale von Reiseleistungen aufweisen. Außerdem stehe fest, dass die Beförderungsleistungen von anderen Steuerpflichtigen erworben und dann von P im eigenen Namen weiterverkauft wurden. Daraus folge, dass die in Rede stehenden Umsätze Ähnlichkeiten mit den von Reisebüros oder Reiseveranstaltern im üblichen Wortsinn bewirkten Umsätzen aufweisen und grundsätzlich in den Anwendungsbereich der vorgesehenen Regelung für Reisebüros fallen können.

In Anbetracht der Fragen des vorlegenden Gerichts sei allerdings zu klären, ob der Umstand, dass diese Umsätze systematisch mit Verlust bewirkt wurden und ihre Kosten durch die gesonderte Tätigkeit des Verkaufs der von P vertriebenen Waren gedeckt waren, diese Beurteilung umkehren kann.

Was erstens den Zusammenhang zwischen den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Beförderungsleistungen und der Lieferung von Gegenständen betreffe, sei darauf hinzuweisen, dass bei den nach der Sonderregelung zu besteuern den Umsät-

zen eines Wirtschaftsteilnehmers das einzige relevante Kriterium für die Anwendung dieses Artikels der Haupt- oder Hilfscharakter der Reiseleistung, im vorliegenden Fall der Beförderungsleistung, sei.

Unter bestimmten Umständen seien nämlich mehrere formal eigenständige Leistungen, die getrennt erbracht werden und damit jede für sich zu einer Besteuerung oder Befreiung führen könne, als einheitlicher Umsatz anzusehen, wenn sie nicht voneinander unabhängig seien. Das sei namentlich der Fall, wenn ein oder mehrere Teile als die Hauptleistung, andere Teile dagegen als eine oder mehrere Nebenleistungen anzusehen sind, die das steuerliche Schicksal der Hauptleistung teilen. Insoweit ist ein zu berücksichtigendes Kriterium, dass aus der Sicht der Durchschnittsverbraucher:innen ein eigenständiger Zweck der Leistung fehle. So sei eine Leistung dann als Nebenleistung zu einer Hauptleistung anzusehen, wenn sie für die Kundschaft keinen eigenen Zweck, sondern das Mittel darstelle, um die Hauptleistung unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

Im vorliegenden Fall gehe aus den dem Gerichtshof vorliegenden Akten hervor, dass die Veranstaltung von Ausflugsfahrten wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden aus Sicht eines Wirtschaftsteilnehmers wie P zwar unbestreitbar den Zweck habe, die Teilnehmenden zum Kauf der ihnen während des Ausflugs angebotenen Waren zu veranlassen, der Kauf aber keineswegs verpflichtend sei. Die Teilnehmenden könnten sich tatsächlich darauf beschränken, die Ausflugsfahrt zu nutzen, ohne etwas zu kaufen. Offensichtlich könne daher die

Busausflugsfahrt für die Kundschaft einen eigenen Zweck haben und nicht nur das Mittel darstellen, um das Angebot zum Verkauf von Waren unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Außerdem gehe aus dem Vorlagebeschluss hervor, dass die Einnahmen aus den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Reiseleistungen im Verhältnis zu jenen aus dem Verkauf von Waren nicht nur geringfügig waren, da das für die Beförderungsleistung erhobene Entgelt durchschnittlich 60 Prozent der Kosten dieser Dienstleistung deckte.

Daher sei davon auszugehen, dass Reiseleistungen, die ein Wirtschaftsteilnehmer wie P seiner Kundschaft üblicherweise und zu einem bestimmten Entgelt anbiete, nicht als reine Nebenleistungen eingestuft werden können. Der Umstand, dass die Einnahmen aus diesen Dienstleistungen für diesen Wirtschaftsteilnehmer, dessen wirtschaftliche Tätigkeit es ermöglichen sollte, die verbleibenden Kosten dieser Dienstleistungen durch den Verkauf von Waren während dieser Ausflugsfahrten zu decken, systematisch zu einer negativen Marge führten, habe keinen Einfluss auf diese Beurteilung. Daraus folge, dass der Zusammenhang zwischen diesen Dienstleistungen und der Lieferung von Gegenständen der Anwendung der Sonderregelung auf die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Umsätze nicht entgegensteht.

Die Einbeziehung von Reiseleistungen, die systematisch eine negative Marge erzielten und deren Zweck darin bestehe, die Teilnehmenden zum Kauf der ihnen in diesem Rahmen angebotenen Waren

zu veranlassen, sei gerade die Konsequenz der Anwendungsvoraussetzungen der Sonderregelung.

Aus den maßgebenden Bestimmungen der Sonderregelung ergebe sich, dass die Richtlinie keinen Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer vorsehe, den P hinsichtlich der von ihr beim Erwerb von Beförderungsleistungen von steuerpflichtigen Dritten entrichteten Vorsteuer geltend machen könnte. Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass P ihr Geschäftsmodell in Kenntnis des strukturell defizitären Charakters der von ihr angebotenen Reiseleistungen frei gewählt habe.

Bitte beachten Sie

Für deutsche Unternehmen, die Ausflugsfahrten („Kaffeefahrten“) mit Warenverkäufen kombinieren, bestätigt der EuGH im Ergebnis die Anwendung des Art. 306 MwStSystRL beziehungsweise der entsprechenden Regelung des § 25 UStG auch bei Reiseleistungen mit einer negativen Marge. Kommt man zu dem Ergebnis, dass eine Reiseleistung vorliegt, ist sie als einheitliche sonstige Leistung der Margenbesteuerung zu unterwerfen, sofern Reisevorleistungen im eigenen Namen eingekauft werden und den Reisenden unmittelbar zugutekommen. Eine negative Marge führt nicht zu einem Anspruch auf Vorsteuererstattung; vielmehr bleibt der Vorsteuerabzug aus Reisevorleistungen ausgeschlossen.

Aus dem EuGH-Urteil lässt sich allerdings nicht entnehmen, dass jeder Umsatz, der mit einer Beförderungsleistung verbunden ist, zu einer Reiseleistung nach Art. 306 MwStSystRL führt, weil es in der Umsatzsteuer kein Infizieren einer Leistung gibt. Es ist vielmehr in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Beförderungsleistung nur eine Nebenleistung zu einer anderen Hauptleistung darstellt oder ob die Beförderungsleistung einen eigenen Zweck verfolgt, wie der EuGH dies im Streitfall bejaht hat.

Dass man im Streitfall auch anderer Meinung sein könnte, belegen die Schlussanträge des Generalanwalts vom 27. November 2025, der noch davon ausging, dass es sich bei den Kaffeefahrten nicht um Reiseleistungen handele, die der Sonderregelung unterlägen.

05 | EuGH stärkt Verteidigungsrechte haftender Geschäftsführer

EuGH, Urteil vom 16. Juli 2025 – C-158/25 – QJ



Im vorliegenden Fall ging es um die Frage, ob die nationale Regelung der gesamtschuldnerischen Haftung des Geschäftsführers für die Steuerschuld der Gesellschaft in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, auch wenn sie nicht als Sanktion einzustufen ist. Die Folgefrage war, welche Rolle hierbei das in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) verankerte Erfordernis eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung des Geschäftsführers spielt. Konkret stellte sich die Frage, ob dem Geschäftsführer, wenn er in seiner Eigenschaft als Gesamtschuldner verfolgt wird, das Recht zuerkannt werden muss, einen gegenüber der steuerpflichtigen Gesellschaft erlassenen und bestandskräftig gewordenen Steuerbescheid inzident anzufechten.

Sachverhalt

Am 17. März 2018 erließ die Mehrwertsteuerverwaltung in Luxemburg (AEDT) gegen die Gesellschaft VN zwei Mehrwertsteuerbescheide, den einen für das Jahr 2014 und den anderen für die Jahre 2015 und 2016. Der von VN gegen diese Bescheide eingelegte Rechtsbehelf wurde wegen Verfristung als unzulässig zurückgewiesen. In der Folge entrichtete VN für die Jahre 2014 bis 2016 keine Mehrwertsteuer.

Vom 22. April 2013 bis zum 15. Februar 2019 war der Kläger des Ausgangsverfahrens als Geschäftsführer von VN für die laufende Verwaltung zuständig. Am 16. Mai 2019 erließ die AEDT gegen ihn einen Haftungsbescheid und verlangte von ihm als dem von 2013 bis 2019 für die laufende Verwaltung von VN zuständigen Geschäftsführer die bisher nicht entrichtete Mehrwertsteuer.

Der Geschäftsführer wandte sich gegen den Haftungsbescheid und machte insbesondere geltend, er müsse inzident den gegen VN ergangenen Steuerbescheid anfechten können und etwaige Grundrechtsverstöße rügen dürfen. Die luxemburgischen Gerichte verneinten dies unter Hinweis auf die Bestandskraft des Steuerbescheids gegenüber der Gesellschaft. Die Cour de cassation legte dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) drei Fragen zur Anwendbarkeit von Art. 47 GRC und zum Umfang des Rechtsschutzes vor.

Aus den Entscheidungsgründen

Im vorliegenden Fall gehe aus dem Vorabentscheidungsersuchen hervor, dass der Kläger beim vorlegenden Gericht gegen den Haftungsbescheid vorgehe und dabei die Rechtswidrigkeit des Steuerbescheids rüge, der an die steuerpflichtige Gesellschaft gerichtet sei, für deren Mehrwertsteuer schuld er in Anspruch genommen werde.

Folglich sei davon auszugehen, dass das vorliegende Gericht mit seiner ersten Frage im Wesentlichen wissen möchte, ob Art. 47 und Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Charta dahin auszulegen seien, dass

die Anforderungen, die sich aus dem in Art. 47 der Charta verankerten Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ergeben, im Rahmen einer Klage anwendbar seien, die der zur Haftung herangezogene Geschäftsführer einer Gesellschaft gegen einen Haftungsbescheid erhoben habe.

Der Anwendungsbereich der Charta sei in ihrem Art. 51 Abs. 1 Satz 1 definiert, wonach diese für die Mitgliedstaaten, was deren Handeln betreffe, ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union gelte. Die in der Unionsrechtsordnung garantierten Grundrechte fänden somit in allen unionsrechtlich geregelten Fallgestaltungen, aber nicht außerhalb derselben, Anwendung.

Der Begriff „Durchführung des Rechts der Union“ im Sinne dieser Bestimmung setze das Vorliegen eines Zusammenhangs zwischen einem Unionsrechtsakt und der fraglichen nationalen Maßnahme voraus, der darüber hinausgehe, dass die fraglichen Sachbereiche benachbart seien oder der eine von ihnen mittelbare Auswirkungen auf den anderen haben könne (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 6. März 2014, C-206/13, und vom 12. September 2024, C-709/22).

Um zu klären, ob eine nationale Maßnahme die „Durchführung des Rechts der Union“ betreffe, sei daher unter anderem zu prüfen, ob mit der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationalen Regelung die Durchführung einer Bestimmung des Unionsrechts bezweckt werde, welchen Charakter diese Regelung habe und ob mit ihr andere als

die unter das Unionsrecht fallenden Ziele verfolgt werden, selbst wenn sie das Unionsrecht mittelbar beeinflussen könne, sowie ferner, ob es eine Regelung des Unionsrechts gebe, die für diesen Bereich spezifisch sei oder ihn beeinflussen könne.

Im vorliegenden Fall sei die fragliche Haftungsregelung offenbar an einen Verstoß gegen die gesetzlichen Verpflichtungen im Bereich der Mehrwertsteuer geknüpft. Die nationale Finanzverwaltung könne so die von einer juristischen Person geschuldete Mehrwertsteuer bei den Verwaltungsratsmitgliedern, den Geschäftsführern sowie jedem mit der laufenden Verwaltung dieser juristischen Person befassten rechtlichen oder faktischen Leiter erheben. Insoweit sehe Art. 67-3 Abs. 1 Satz 2 LTVA (luxemburgisches Mehrwertsteuergesetz) vor, dass der Haftungsbescheid „der Verwaltung das Recht verleihe, von diesen Personen die von den Mehrwertsteuerpflichtigen geschuldete Mehrwertsteuer zu erheben“.

Eine solche Regelung ziele darauf ab, die Einziehung der Mehrwertsteuer zu gewährleisten, die eine steuerpflichtige juristische Person nicht entrichtet habe; sie trage zur Einhaltung der Verpflichtung eines jeden Mitgliedstaats bei, alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die geeignet sind, die Erhebung der gesamten in seinem Hoheitsgebiet geschuldeten Mehrwertsteuer sicherzustellen und unter anderem gemäß Art. 325 Abs. 1 AEUV und Art. 273 der Richtlinie 2006/112 Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

Daher sei davon auszugehen, dass das Großherzogtum Luxemburg durch die Einführung und Anwendung dieser Regelung im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta das Recht der Union durchführt.

Diese Feststellung werde nicht durch das Vorbringen der luxemburgischen Regierung in Frage gestellt, die die Anwendbarkeit der Charta auf das Ausgangsverfahren bestreite, indem sie geltend mache, dass die fragliche Haftungsregelung nicht darauf abziele, die Erhebung der gesamten von einer steuerpflichtigen Gesellschaft geschuldeten Mehrwertsteuer zu ermöglichen, sondern darauf, den Ersatz des Schadens sicherzustellen, der der nationalen Finanzverwaltung durch ein dem Geschäftsführer dieser Gesellschaft zuzurechnendes Fehlverhalten entstanden sei.

Wie die Generalanwältin in Nr. 45 ihrer Schlussanträge ausgeführt habe, sei bei jeder nationalen Maßnahme, die zur vollständigen oder teilweisen Einziehung der von einer steuerpflichtigen Person nicht entrichteten Mehrwertsteuer bei dieser Person oder einem Dritten beitrage, davon auszugehen, dass sie die genaue Erhebung der Mehrwertsteuer sicherstelle und gegebenenfalls Steuerhinterziehung bekämpfe. Der von der luxemburgischen Regierung angeführte Umstand, dass eine solche Maßnahme einen besonderen Fall der zivilrechtlichen Haftung einführe und im nationalen Recht nicht Teil eines Systems von Steuersanktionen sei, sei insoweit unerheblich. In diesem Zusammenhang verweist der Gerichtshof auf einen von ihm entschiedenen vergleichbaren Fall der gesamtschuldnerischen Haftung (Urteil vom 13. Oktober 2022, C-1/21).

Im Übrigen sei, wie die luxemburgische Regierung in der mündlichen Verhandlung eingeräumt habe, der im Zusammenhang mit der fraglichen Haftungsregelung möglicherweise zu ersetzende Schaden deckungsgleich mit dem Betrag der von der steuerpflichtigen juristischen Person nicht entrichteten Mehrwertsteuer.

Zweitens setze die Anerkennung des in Art. 47 der Charta vorgesehenen Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf in einem bestimmten Einzelfall voraus, dass die Person, die es geltend mache, sich auf durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten beruft oder dass diese Person Gegenstand von Verfolgungsmaßnahmen ist, die eine Durchführung des Rechts der Union im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta darstellen.

Im vorliegenden Fall habe der Kläger des Ausgangsverfahrens gegen den Haftungsbescheid geklagt, der auf der Grundlage der fraglichen Haftungsregelung erlassen wurde, die eine Durchführung des Rechts der Union im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta darstelle. Folglich fänden unter solchen Umständen die Anforderungen von Art. 47 der Charta Anwendung.

Art. 47 und Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Charta seien daher dahin auszulegen, dass die Anforderungen, die sich aus dem in Art. 47 der Charta verankerten Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ergäben, im Rahmen einer Klage anwendbar seien, die der zur Haftung für die Zahlung herangezogene Geschäftsführer einer Gesellschaft gegen einen Haftungsbescheid erhoben habe.

In Bezug auf die fragliche Haftungsregelung gehe im vorliegenden Fall aus den dem Gerichtshof vorliegenden Akten hervor, dass die steuerliche Haftung der zur Zahlung herangezogenen Person voraussetze, dass diese schuldhaft gehandelt habe, dass ein Schaden entstanden sei und dass zwischen Verschulden und Schaden ein Kausalzusammenhang bestehe. Diese Haftung erstreckte sich auf den Schaden, der aus der Höhe der nicht beglichenen Mehrwertsteuer bestehe, die in dem an die steuerpflichtige Gesellschaft gerichteten und inzwischen bestandskräftig gewordenen Steuerbescheid festgesetzt worden sei. Die anwendbare nationale Regelung eröffne der zur Haftung für die Zahlung herangezogenen Person jedoch keinen persönlichen Rechtsbehelf gegen diesen Steuerbescheid, und dessen Bestandskraft stehe dem entgegen, dass diese Person im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen den Haftungsbescheid inzident zum Beispiel die Bemessungsgrundlage und die Höhe der von der steuerpflichtigen Gesellschaft geschuldeten Mehrwertsteuer beanstande, für die sie gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen werde.

Die Wahrung der Verteidigungsrechte sei nicht nur im Fall eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens nach Art. 47 der Charta zu gewährleisten, sondern nach einem allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts auch während des Verwaltungsverfahrens, das zum Erlass der Entscheidung geführt habe. Dieser Grundsatz sei anwendbar, wann immer die Verwaltung beabsichtige, gegenüber einer Person eine sie beschwerende Maßnahme zu erlassen. Gemäß dem Anspruch auf rechtliches Gehör, der integraler

Bestandteil der Verteidigungsrechte sei, müsse bei einer Entscheidung, die die Interessen ihres Adressaten spürbar beeinträchtigt, dieser Adressat in die Lage versetzt werden, seinen Standpunkt zu den Gesichtspunkten, auf die die Verwaltung sich zu stützen beabsichtige, sachdienlich und wirksam vorzutragen. Diese Verpflichtung bestehe für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten, wenn sie Maßnahmen ergreifen, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, auch dann, wenn die anwendbaren Unionsvorschriften ein solches Verfahrensrecht nicht ausdrücklich vorsähen.

Die Regel, wonach der Adressat einer beschwerenden Entscheidung in die Lage versetzt werden müsse, seinen Standpunkt vorzutragen, bevor die Entscheidung getroffen wird, solle der zuständigen Behörde erlauben, alle maßgeblichen Gesichtspunkte sachgerecht zu berücksichtigen. Unter anderem solle die Regel der betroffenen Person zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes insbesondere ermöglichen, einen Fehler zu berichtigen oder individuelle Umstände vorzutragen, die für oder gegen den Erlass oder für oder gegen einen bestimmten Inhalt der Entscheidung sprechen.

Dennoch werde der Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte nicht schrankenlos gewährleistet, sondern könne Beschränkungen unterworfen werden, sofern diese tatsächlich einem oder mehreren dem Gemeinwohl dienenden Zielen entsprächen, die mit der fraglichen Maßnahme verfolgt werden, und keinen im Hinblick auf den verfolgten Zweck unverhältnismäßigen Eingriff darstellen.

So habe der Gerichtshof bereits entschieden, dass im Allgemeinen die Wahrung der Verteidigungsrechte dem nicht entgegenstehe, dass im Rahmen eines Besteuerungsverfahrens gegen einen Steuerpflichtigen eine Finanzbehörde an die Tatsachenfeststellungen und rechtlichen Wertungen gebunden ist, die sie im Rahmen eines konnexen Verwaltungsverfahrens gegen Dritte, an dem der Steuerpflichtige nicht beteiligt war, vorgenommen habe (vgl. Urteil vom 16. Oktober 2019, C-189/18, Rn. 46).

Bei der Kontrolle der Wahrung der Verteidigungsrechte in konnexen Verwaltungsverfahren sei nämlich auch die Rechtssicherheit zu berücksichtigen, bei der es sich um einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts handle. Da die Bestandskraft einer Verwaltungsentscheidung zur Rechtssicherheit beitrage, verlange das Unionsrecht grundsätzlich nicht, dass eine Behörde verpflichtet ist, eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung zurückzunehmen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 27. Februar 2025, C-277/24).

Anders verhalte es sich dagegen, wenn die betroffene Person tatsächlich vollständig vom Recht ausgeschlossen werde, die betreffenden Tatsachenfeststellungen und rechtlichen Bewertungen in dem sie betreffenden Verfahren sachdienlich und wirksam in Frage zu stellen. Ein solcher Ausschluss würde nämlich die Verteidigungsrechte dieser Person in ihrem Wesensgehalt antasten.

Folglich könne eine nationale Regelung wie die zur Einführung der fraglichen Haftungsregelung den

Wesensgehalt der Verteidigungsrechte der zur Haftung für die Zahlung herangezogenen Person antasten, wenn diese vollständig vom Recht ausgeschlossen werde, die Tatsachenfeststellungen und die rechtlichen Bewertungen in dem bestandskräftig gewordenen Steuerbescheid sachdienlich und wirksam in Frage zu stellen. Der im Rahmen eines konnexen Verwaltungsverfahrens erlassene Steuerbescheid stelle nämlich für die Zwecke der Heranziehung zur Haftung einen Beweis dafür dar, dass die Voraussetzungen der Geltendmachung der gesamtschuldnerischen Haftung erfüllt seien, gegen den die zur Zahlung herangezogene Person auf dieser Grundlage vorgehen können müsse.

Das Gericht, das mit einem die Rechtmäßigkeit eines auf der Grundlage einer nationalen Regelung wie der fraglichen Haftungsregelung erlassenen Haftungsbescheids betreffenden Rechtsstreit befasst sei, müsse aufgrund der sich aus Art. 47 der Charta ergebenden Anforderungen im Rahmen einer inzidenten Kontrolle alle Tatsachenfeststellungen und rechtlichen Bewertungen überprüfen können, auf die diese Entscheidung gestützt wird, soweit sie für den Erfolg der Klage ausschlaggebend seien. Dies gelte im vorliegenden Fall insbesondere für die Tatsachenfeststellungen und rechtlichen Bewertungen im Steuerbescheid, auf die die zuständige Behörde die gesamtschuldnerische Haftung des Geschäftsführers stützen möchte; hierzu zählen auch die Bemessungsgrundlage und die Höhe der nicht entrichteten Mehrwertsteuer, für die er in Anspruch genommen wird.

Entgegen den Ausführungen der luxemburgischen Regierung dürfe die Möglichkeit der zur Haftung für die Zahlung herangezogenen Person, den Steuerbescheid auf der Grundlage von Art. 47 der Charta inzident anzufechten, nicht von der Frage abhängen, ob der Geschäftsführer einer Gesellschaft im Hinblick auf den Umfang seiner Aufgaben in der Lage gewesen sei, während des gegen die steuerpflichtige Gesellschaft eingeleiteten Besteuerungsverfahrens oder nach dem Erlass des Steuerbescheids die Rechtmäßigkeit dieses Steuerbescheids im Namen dieser Gesellschaft binnen der vorgesehenen Rechtsbehelfsfrist sachgerecht in Frage zu stellen.

Die Verteidigungsrechte hätten nämlich subjektiven Charakter, sodass die betroffenen Parteien selbst in der Lage sein müssen, sie wirksam auszuüben, unabhängig von der Art des Verfahrens, dem sie unterliegen. Eine zur Haftung für die Zahlung herangezogene Person müsse die Möglichkeit haben, in ihrer Eigenschaft als haftende Person im Rahmen einer Klage gegen den Haftungsbescheid den Tatsachenfeststellungen und rechtlichen Bewertungen aus dem Steuerbescheid entgegenzutreten, auf die die zuständige Behörde sich bei der Feststellung der gesamtschuldnerischen Haftung gestützt hat. Bei einer solchen Fallgestaltung könne nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass die Interessen der juristischen Person und die Interessen der natürlichen Person, die befugt ist, sie zu verpflichten oder zu vertreten, unterschiedlich sind (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 9. September 2021, C-546/18, sowie entsprechend Urteil vom 10. November 2022, C-203/21).

Die Wahrung der in Art. 47 der Charta verankerten Verteidigungsrechte setze voraus, dass eine zur Haftung für die Zahlung herangezogene Person im Rahmen einer Klage gegen den Haftungsbescheid inzident etwaige Verletzungen ihrer Grundrechte geltend machen könne, die während des gegen die steuerpflichtige Gesellschaft durchgeführten Besteuerungsverfahrens begangen wurden.

Allerdings seien die Grundrechte nicht schrankenlos gewährleistet, sondern könnten Beschränkungen unterworfen werden, sofern diese tatsächlich dem Gemeinwohl dienenden Zielen entsprechen und keinen im Hinblick auf den verfolgten Zweck unverhältnismäßigen, nicht tragbaren Eingriff darstellen, der die so gewährleisteten Rechte in ihrem Wesensgehalt antaste. Diese Beschränkungen könnten unter anderem den gebotenen Schutz der Vertraulichkeit oder des Geschäftsgeheimnisses betreffen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 12. März 2026, C-477/24).

Im Fall eines Konflikts zwischen einerseits dem Interesse der von einem sie beschwerenden Rechtsakt betroffenen Person, über die notwendigen Informationen zu verfügen, um von ihren Verteidigungsrechten in vollem Umfang Gebrauch machen zu können, und andererseits den im Zusammenhang mit dem Schutz der Vertraulichkeit oder des Geschäftsgeheimnisses stehenden Interessen obliege es den zuständigen Gerichten, für jeden Einzelfall eine Abwägung zwischen diesen einander gegenüberstehenden Interessen vorzunehmen.



Bitte beachten Sie

Man darf gespannt sein, ob und wie das EuGH-Urteil in der deutschen Finanzgerichtsbarkeit bei Umsatzsteuer-Haftungsbescheiden, insbesondere nach § 69 AO, umgesetzt wird. Hier zeigt die umfangreiche Rechtsprechung zu § 166 AO doch eine etwas andere, restriktivere Tendenz als das EuGH-Urteil. Das bringt bereits der Wortlaut des § 166 AO mit, der wie folgt lautet: „Ist die Steuer dem Steuerpflichtigen gegenüber unanfechtbar festgesetzt, muss dies [...] auch derjenige gegen sich gelten lassen, wer in der Lage gewesen wäre, den [...] Bescheid als dessen Vertreter [...] zum Beispiel als Geschäftsführer einer GmbH gemäß § 34 AO [...] anzufechten.“ Nach dem reinen Wortlaut des § 166 AO wäre ein Geschäftsführer im Haftungsverfahren (§ 69 AO) an die Bestandskraft des Steuerbescheids der Gesellschaft gebunden, wenn er während des Besteuerungsverfahrens Vertretungsmacht hatte.

Da die Erhebung der Umsatzsteuer das Unionsrecht durchführt, bindet Art. 47 der Charta auch die deutschen Finanzgerichte und Finanzbehörden. Der EuGH hat mit seiner Entscheidung auch klargestellt, dass eine Beschränkung der Verteidigungsrechte nicht darauf gestützt werden darf, dass der Geschäftsführer im Ursprungsverfahren die theoretische oder praktische Möglichkeit hatte, als Vertreter für die

Gesellschaft Rechtsbehelfe einzulegen. Eine strikte Anwendung der Bindungswirkung des § 166 AO könnte bei der Umsatzsteuer somit gegen Art. 47 der Charta verstoßen. In einem deutschen Haftungsverfahren wegen Umsatzsteuerschulden dürfte § 166 AO dem Geschäftsführer nicht entgegengehalten werden, um ihm Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der Steuerfestsetzung abzuschneiden. Dem Geschäftsführer müsste im Verfahren gegen den Haftungsbescheid (§ 69 AO) die inzidente Überprüfung der Grundlagen der Steuerfestsetzung, also Bemessungsgrundlage, Steuerhöhe und Verfahrensfehler, gewährt werden, soweit dies für seine Verteidigung erforderlich ist.

Insofern bietet es sich künftig an, einen Haftungsbescheid neben der Umsatzsteuer nicht mit weiteren Steuerarten zu verknüpfen, weil dies verfahrensrechtlich noch eine weitere Problematik eröffnen könnte (Geltung der Charta nur bei der Anwendung des Unionsrechts).

06 | Geschäftsveräußerung im Ganzen I

Gericht der Europäischen Union (EuG), Urteil vom 2. September 2026 – T-397/25 – A&P Deco



Das vorliegende Urteil des EuG befasst sich mit der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung einer Unternehmensübertragung in Belgien, bei der die Betriebsimmobilie nicht verkauft, sondern umsatzsteuerfrei an den Erwerber vermietet wurde. Im Anschluss daran stellte sich die Frage, ob der Wechsel von einer steuerpflichtigen Eigennutzung zu einer steuerfreien Vermietung dazu führt, dass der Übertragende seine ursprünglich geltend gemachten Vorsteuerabzüge für Investitionen in das Gebäude berichtigen muss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Belgien bis zum 31. Dezember 2018 keine Option zur Umsatzsteuerpflicht bei gewerblichen Mietverhältnissen geboten hat.

Der Fall ist auch für die deutsche Praxis relevant, weil Geschäftsübertragungen („Transfer of a Going Concern“ [TOGC]) häufig mit einer fortbestehenden Eigentumsposition des Übertragenden verbunden sind. Der Betrieb wird übertragen, das Gebäude aber nur vermietet.

Sachverhalt

Die A&P Deco NV (nachfolgend: Deco) betrieb ein Gartencenter in eigenen Betriebsgebäuden und war für ihre Umsätze mehrwertsteuerpflichtig. Die Gebäude wurden 2004/2005 errichtet und in den Jahren

2008 bis 2011 umgebaut; die auf diese Eingangsleistungen entfallende Mehrwertsteuer wurde als Vorsteuer abgezogen.

Am 23. Januar 2013 übertrug Deco ihren Geschäftsbetrieb auf die WR Woestijnroos BV (W) und vermietete dieser die Betriebsgebäude. Die Vermietung der Immobilie war nach belgischem Recht von der Mehrwertsteuer befreit.

Die belgische Steuerverwaltung nahm daraufhin eine zeitanteilige Berichtigung der ursprünglich abgezogenen Vorsteuer auf die Bau- und Umbauleistungen vor, weil die Gebäude nunmehr für eine steuerfreie Vermietungstätigkeit verwendet wurden.

Deco machte im Rechtsweg geltend, dass aufgrund der Fiktion in Art. 19 und 29 MwStSystRL der Erwerber Rechtsnachfolger sei und daher die Berichtigungspflicht auf den Erwerber übergehe. Für die Teile der Betriebsgebäude, die an den Erwerber vermietet und von diesem zur Ausübung der übernommenen steuerpflichtigen Tätigkeit genutzt werden, dürfe beim Übertragenden keine Vorsteuerberichtigung erfolgen.

Der Hof van Cassatie legte dem Gericht die Frage vor, ob bei einem solchen Zusammenspiel von Geschäftsübertragung und gleichzeitiger mehrwertsteuerfreier Vermietung eine Berichtigung der vom Übertragenden geltend gemachten Vorsteuer auf Erwerb, Errichtung, Umbau oder Verbesserung des Betriebsgebäudes erforderlich sei.

Aus den Entscheidungsgründen

In Anbetracht seiner bisherigen Rechtsprechung könne der im Ausgangsverfahren in Rede stehende Vorgang als Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens qualifiziert werden.

Das vorlegende Gericht werfe jedoch die Frage auf, ob die Vermietung der fraglichen Immobilie, die die Fortführung der übertragenen wirtschaftlichen Tätigkeit ermöglichen soll, selbst Teil der Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens im Sinne der Art. 19 und 29 MwStSystRL sei.

Erstens könne zwar ein nicht körperlicher Bestandteil wie das Recht auf mietweise Überlassung Teil der Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens sein, ein solcher Bestandteil müsse jedoch vor einer solchen Übertragung bestanden haben. Daher könne ein Recht auf mietweise Überlassung nur dann als Teil einer solchen Übertragung angesehen werden, wenn es vor dieser bestanden habe und als nicht körperlicher Bestandteil des Geschäftsbetriebs übertragen worden sei. Wenn dagegen der Übertragende in seiner Eigenschaft als Eigentümer der Immobilie bei dieser Übertragung mit dem Erwerber einen neuen Gewerberaummietvertrag schließe, übertrage er kein vorher bestehendes, das heißt bereits im Vermögen des Übertragenden vorhandenes, Recht, sondern schaffe ein neues zeitlich begrenztes Recht. Unter diesen Umständen könne ein solches Recht nicht als Teil der Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens betrachtet werden.

Zweitens stelle der Umstand, dass nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 29 MwStSystRL der Begünstigte der Übertragung Rechtsnachfolger des Übertragenden werde, nur die Folge dessen dar, dass weder eine Lieferung noch eine Dienstleistung als erfolgt gelte. Somit betreffe diese Fiktion nur die Gegenstände und Dienstleistungen, die so behandelt werden, als seien sie nicht Gegenstand einer Lieferung oder Dienstleistung gewesen. Die Begründung eines Rechts auf mietweise Überlassung durch den Übertragenden, der Eigentümer der Immobilie sei, sei jedoch nicht mit der Übertragung eines vorher bestehenden Rechts gleichzusetzen. Daraus folge, dass das Recht auf mietweise Überlassung der Immobilie, das vom Übertragenden und Vermieter zugunsten des Erwerbers anlässlich einer zwischen ihnen erfolgten Übertragung eines Geschäftsbetriebs begründet wurde, um dem Erwerber die Fortführung der übertragenen wirtschaftlichen Tätigkeit in dieser Immobilie zu ermöglichen, kein Teil der Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens oder einer Gesamtheit von Dienstleistungen sei.

Daher bleibe der den Geschäftsbetrieb Übertragende und Vermieter der Immobilie, die vom Erwerber für die übernommene steuerpflichtige Tätigkeit verwendet werde, zur Berichtigung verpflichtet, ohne dass der Umstand, dass der Erwerber die im Rahmen der Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens übernommene steuerpflichtige Tätigkeit ausübt, geeignet wäre, die Berichtigungspflicht des Übertragenden in Frage zu stellen. Dieser Umstand habe nämlich keine

Auswirkung auf die beschriebene Situation des Übertragenden und Vermieters, in der er die betreffende Immobilie nunmehr für eine von der Mehrwertsteuer befreite Tätigkeit verwende.

Diese Schlussfolgerung werde durch das Urteil vom 29. April 2004, Faxworld (C-137/02), nicht in Frage gestellt, in dem der Gerichtshof einer Gesellschaft das Recht auf Vorsteuerabzug zuerkannt habe, obwohl diese selbst keinen steuerpflichtigen Umsatz bewirkt hatte, und ihr damit ermöglicht habe, die besteuerten Umsätze des Erwerbers zu berücksichtigen. Der Sachverhalt, der jenem Urteil zugrunde lag, sei nämlich sehr spezifisch gewesen, da die in jener Rechtssache fragliche Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens auf der Einstellung der Tätigkeit des Übertragenden beruhte, bei dem es sich um eine Vorgründungsgesellschaft handelte, das heißt eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren Zweck in der Vorbereitung der erforderlichen Mittel für die Tätigkeit einer zu gründenden Aktiengesellschaft bestand.

Der Gerichtshof habe in jener Rechtssache nämlich betont, dass diese Gesellschaft als Vorgründungsgesellschaft nicht einmal die Absicht hatte, selbst steuerpflichtige Umsätze zu bewirken, da ihr einziger Gesellschaftszweck die Vorbereitung der Tätigkeit einer Aktiengesellschaft war, und dass unter diesen spezifischen Umständen eine Vorgründungsgesellschaft als Übertragende des Gesamtvermögens die besteuerten Umsätze des Begünstigten der Übertra-

gung, nämlich der Aktiengesellschaft, berücksichtigen können solle, um die Vorsteuer auf die Eingangslieferungen, die sie für die Zwecke der besteuerten Umsätze des Begünstigten der Übertragung in Anspruch genommen hat, abzuziehen. Diese strikte Begrenzung auf den Einzelfall spiegle sich auch im Tenor jenes Urteils wider, wonach eine allein mit dem Ziel der Gründung einer Kapitalgesellschaft errichtete Personengesellschaft zum Abzug der Vorsteuer für den Bezug von Dienstleistungen und Gegenständen berechtigt sei, wenn entsprechend ihrem Gesellschaftszweck ihr einziger Ausgangsumsatz die Übertragung der bezogenen Leistungen mittels eines Aktes gegen Entgelt an die Kapitalgesellschaft nach deren Gründung war und weitere Voraussetzungen erfüllt seien.

Außerdem geht das EuG noch auf den Berichtigungsmechanismus der Art. 185 ff. MwStSystRL ein, der den engen Zusammenhang zwischen Vorsteuerabzug und steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen sicherstelle. Der Wechsel von der steuerpflichtigen Eigennutzung zur umsatzsteuerfreien Vermietung ändere die Vorsteuerfaktoren zwingend. Bei Deco habe ein Wechsel zu einer steuerfreien Nutzung stattgefunden. Der Vermieter befinde sich nach der Veräußerung in der gleichen Lage wie jeder Dritte, der eine Gewerbeimmobilie steuerfrei vermiete. Eine Befreiung von der Berichtigungspflicht würde ihn wettbewerbswidrig bevorzugen.



Bitte beachten Sie

Das deutsche Recht und die hierzu ergangene Rechtsprechung befinden sich im Einklang mit den Ausführungen des EuG.

Im Streitfall war die Immobilie, das Betriebsgebäude, nicht an den Erwerber übertragen worden. Deco hatte das Gebäude lediglich über einen neu abgeschlossenen Gewerbemietvertrag an den Erwerber vermietet. Das Gericht stellte insoweit klar, dass dieser neue Mietvertrag kein Teil der Übertragung des Geschäftsbetriebs, also der Geschäftsveräußerung, sei, da er kein vorher existierendes Recht übertragen habe, sondern ein neues Recht begründet habe. Da das Gebäude im Eigentum von A&P Deco blieb und nicht übertragen wurde, konnte auch die mehrwertsteuerliche Rechtsnachfolge für dieses Wirtschaftsgut nicht auf den Erwerber übergehen.

Das Ergebnis wäre in Deutschland ohne Option völlig identisch: Wenn ein deutscher Unternehmer sein Geschäft im Wege einer Geschäftsveräußerung übergibt, die Betriebsimmobilie aber behält und umsatzsteuerfrei an den Erwerber vermietet, muss er die Vorsteuer für das Gebäude nach § 15a Abs. 1 UStG selbst berichtigen. § 15a Abs. 10 UStG fände auf das Gebäude keine Anwendung, weil es nicht übertragen wurde. Der Erwerber tritt nur für die tatsächlich übertragenen Gegenstände, wie Maschinen,

Ladeneinrichtung oder Warenbestände, in die Rechtsnachfolge ein. Für das zurückbehaltene Gebäude ändert sich der Verwendungszweck in der Sphäre des ursprünglichen Eigentümers von einer steuerpflichtigen Eigennutzung hin zu einer steuerfreien Vermietung.

Allerdings darf hier nicht übersehen werden, dass Deco im Jahr 2013 rechtlich keine Möglichkeit hatte, sich für eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung zu entscheiden, da eine allgemeine Business-to-Business-Umsatzsteueroption (B2B-Umsatzsteueroption) für Mietverträge in Belgien erst zum 1. Januar 2019 eingeführt wurde. Das war auch nicht unionsrechtswidrig, weil Art. 135 Abs. 1 Buchst. I MwStSystRL ausdrücklich zulässt, dass die Mitgliedstaaten die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken grundsätzlich von der Steuer befreien. Die Steuerfreiheit der Vermietung ist somit der unionsrechtliche Standard und keine unzulässige Abweichung. Zwar sieht Art. 135 Abs. 2 MwStSystRL vor, dass die Mitgliedstaaten weitere Ausnahmen von dieser Befreiung vorsehen können. Dies ist jedoch eine reine Kann-Bestimmung (Wahlrecht) für die einzelnen Mitgliedstaaten und keine Verpflichtung. Belgien hat also das Unionsrecht nicht verletzt, wenn es diese Möglichkeit im Jahr 2013 nicht angeboten hat. Da es in Deutschland das Optionsrecht nach § 9 UStG bereits seit 1968 gibt, hätte sich die belgische Problematik in Deutschland mit einer Option lösen lassen.

07 | Geschäftsveräußerung im Ganzen II

Gericht der Europäischen Union (EuG), Urteil vom 2. September 2026 – T-413/25 – Peckeger



Mit Urteil vom 2. September 2026 befasst sich das EuG mit einem österreichischen Vorabentscheidungsersuchen und einer dortigen Besonderheit bei der umsatzsteuerlichen Behandlung der Einbringung von bebauten, mehrwertsteuerpflichtig vermieteten Liegenschaften in eine GmbH ohne Gewährung zusätzlicher Gesellschaftsanteile.

Sachverhalt

F R betrieb ein Einzelunternehmen, dessen Vermögen aus mehreren vermieteten Immobilien in Österreich bestand. Die Vermietung war umsatzsteuerpflichtig und berechtigte zum Vorsteuerabzug.

Im Jahr 2007 brachte F R diese Liegenschaften auf Basis eines Sacheinlage- und Einbringungsvertrags in die R GmbH ein, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer er war. Es erfolgte keine Gewährung zusätzlicher Gesellschaftsanteile. Die GmbH setzte die steuerpflichtige Vermietung fort. F R behandelte die Einbringung als nicht steuerbare Übertragung eines Gesamtvermögens im Sinne von Art. 19 MwStSystRL. Das Finanzamt in Österreich stufte den Vorgang jedoch als umsatzsteuerpflichtigen Tausch gegen Anteilsgewährung ein. Die Behörde verweigerte die Einstufung als Übertragung eines Gesamtvermögens mit der Begründung, dass F R lediglich eine vermögensverwaltende Tätigkeit

(Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) und keine gewerbliche Vermietungstätigkeit im Sinne des nationalen Ertragsteuerrechts ausgeübt habe. Auf dieser Grundlage nahm das Finanzamt eine Vorsteuerberichtigung zu Ungunsten des Klägers vor. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzgerichts gelangte der Rechtsstreit vor den österreichischen Verwaltungsgerichtshof (VwGH), der das Verfahren aussetzte und dem EuG Fragen zur Auslegung der Art. 2 Abs. 1 Buchst. a, 16 und 19 MwStSystRL, insbesondere zur Vereinbarkeit der österreichischen Beschränkung des sogenannten Transfer-of-a-Going-Concern-Regimes auf bestimmte Einkunftsarten und zur unmittelbaren Wirkung von Art. 19 MwStSystRL, zur Vorabentscheidung vorlegte.



Aus den Entscheidungsgründen

Art. 19 Abs. 1 MwStSystRL erlaube es den Mitgliedstaaten, die Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens so zu behandeln, als ob keine Lieferung vorliegt, und den Begünstigten als Rechtsnachfolger des Übertragenden anzusehen. Werde von dieser Option Gebrauch gemacht, seien solche Übertragungen nicht steuerbar (Art. 2 MwStSystRL).

Art. 19 Abs. 2 MwStSystRL gestatte nur zwei Arten von Einschränkungen: zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, wenn der Begünstigte nicht voll steuerpflichtig ist, und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung oder -umgehung. Dies sei abschließend.

Art. 19 MwStSystRL stehe einer nationalen Regelung entgegen, die den Grundsatz der Nicht-Lieferung bei der Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens auf die Einbringung von Vermögenswerten beschränke, die der Erzielung bestimmter ertragsteuerlicher Einkunftsarten dienen. Wenn ein Mitgliedstaat die Option zur Nichtsteuerbarkeit von Vermögensübertragungen nutze, müsse er diese grundsätzlich einheitlich anwenden und dürfe sie nur unter den engen, abschließenden Voraussetzungen von Art. 19 Abs. 2 MwStSystRL einschränken. Art. 19 Abs. 1 MwStSystRL sei inhaltlich unbedingt und hinreichend genau, um unmittelbare Wirkung zu entfalten. Habe ein Mitgliedstaat den Anwendungsbereich dieses Grundsatzes unionsrechtswidrig eingeschränkt, wie Österreich, könne sich der Steuerpflichtige vor nationalen Gerichten direkt auf

die Richtlinie berufen, um eine Einstufung als nicht steuerbare Übertragung durchzusetzen.

Der EuGH beantwortet dann auch noch die weiteren Fragen des Vorlagegerichts, obwohl es für die Lösung des Falles, Geschäftsveräußerung im Ganzen und damit nicht steuerbar, nicht mehr darauf ankommt. Er meint nämlich, dass es sich bei einer Verneinung einer Geschäftsveräußerung im Ganzen um eine einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellte Entnahme von Gegenständen handeln dürfte. Er prüft hierbei allerdings nicht, ob es sich bei der Einbringung ohne Gewährung zusätzlicher Anteile tatsächlich um einen Leistungsaustausch handelt, sondern überlässt dies dem vorlegenden Gericht. Das EuG formuliert hier wie folgt: „Vorbehaltlich einer Überprüfung durch das vorlegende Gericht beinhaltet das Rechtsverhältnis, das zwischen einem Steuerpflichtigen wie F R – der auf der Grundlage eines Sacheinlage- und Einbringungsvertrags das Eigentum an den betreffenden Liegenschaften auf eine Gesellschaft übertragen hat, deren einziger Gesellschafter er ist, ohne einen tatsächlichen Gegenwert zu erhalten – und dieser Gesellschaft besteht, offensichtlich keine gegenseitigen Leistungen im Sinne der angeführten Rechtsprechung.“ Damit kann man dem Urteil zum möglichen Leistungsaustausch bei der Einbringung der Liegenschaften keine substantiierten Erläuterungen entnehmen.

Bitte beachten Sie

Das Urteil untermauert, dass die umsatzsteuerliche Behandlung von Vermögensübertragungen, in Deutschland als „Geschäftsveräußerung im Ganzen“ in § 1 Abs. 1a UStG geregelt, ein autonomer unionsrechtlicher Begriff ist. Deutsche Finanzbehörden und der Gesetzgeber dürfen die Begünstigung nicht willkürlich an rein ertragsteuerliche Kriterien oder Einkunftsarten knüpfen. Das schafft Rechtssicherheit für Steuerpflichtige, die Sachgesamtheiten übertragen, die ertragsteuerlich als reine Vermögensverwaltung, zum Beispiel die Vermietung von Immobilien, qualifiziert werden.

Das österreichische Gericht muss nun prüfen, ob die vermieteten Immobilien ein Teilvermögen darstellen. Bejaht das Gericht dies, wovon auszugehen ist, da die R GmbH die Vermietungstätigkeit nahtlos fortgeführt hat, greift Art. 19 MwStSystRL unmittelbar. Die Einbringung ist dann als Nicht-Lieferung nicht steuerbar und eine Besteuerung als Entnahme nach Art. 16 MwStSystRL kommt dann auch endgültig nicht mehr in Betracht.

Bei Einbringungen von Immobilienvermögen ist in Deutschland immer zu prüfen, ob eine Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens nach § 1 Abs. 1a UStG und damit ein nicht steuerbarer Umsatz vorliegt.

Zudem ist kritisch zu hinterfragen, ob und in welchem Umfang eine Sacheinlage aus Sicht des Einlegenden auch dann ein umsatzsteuerbarer Vorgang sein kann, wenn zwar keine neuen Anteile gewährt werden, sich jedoch die Wertigkeit der bereits existenten und von ihm gehaltenen Anteile hierdurch erhöht, auch wenn dieser Vorgang aus Sicht der Gesellschaft, in die die Einlage erfolgt, umsatzsteuerlich anders, da selbstständig, zu beurteilen ist.

08 | Geschäftsveräußerung im Ganzen III

Gericht der Europäischen Union (EuG), Urteil vom 9. September 2026 – T-366/25 – Szytelbiecka



Im Mittelpunkt des Urteils steht die Frage, ob eine Schenkung von jeweils hälftigen Geschäftsanteilen an zwei Personen als nicht steuerbare Gesamtvermögensübertragung nach Art. 19 MwStSystRL eingestuft werden kann.

Sachverhalt

Die Klägerin (D. B.) war Inhaberin des polnischen Einzelunternehmens P. Sie beabsichtigte, das gesamte Vermögen dieses Unternehmens ihren beiden Töchtern (A. K. und P. K.) unentgeltlich zu schenken, wobei jede Tochter jeweils einen hälftigen Miteigentumsanteil (50 Prozent) erhalten sollte. D. B. behielt keine Vermögenswerte zurück und wollte ihre Geschäftstätigkeit mit der Schenkung unverzüglich einstellen.

Die beiden Töchter betrieben bereits eine gemeinsame Personengesellschaft (offene Handelsgesellschaft) und hatten vor, ihre erworbenen Unternehmensanteile unverzüglich als Sacheinlage in diese Gesellschaft einzubringen, um das Unternehmen P. dort einzugliedern und fortzuführen.

Die polnische Steuerbehörde versagte im Steuervorbescheid die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung beziehungsweise Nichtsteuerbarkeit für Unternehmensübertragungen. Sie begründete dies damit, dass bei der Einräumung von Miteigentums-

anteilen keine Erwerberin eine selbständige Wirtschaftseinheit zur eigenständigen Fortführung der Geschäftstätigkeit erhalte und die Fortführung erst durch eine dritte Rechtseinheit, die Personengesellschaft, erfolge. Das vorlegende polnische Oberste Verwaltungsgericht legte dem EuG die Frage vor, ob eine unentgeltliche Übertragung eines Unternehmens zu je der Hälfte an zwei Personen mit unmittelbar anschließender Einbringung in eine Personengesellschaft als Gesamtvermögensübertragung im Sinne von Art. 19 Abs. 1 MwStSystRL einzustufen ist.

Aus den Entscheidungsgründen

Die unentgeltliche Übertragung eines Unternehmens zu jeweils der Hälfte an zwei natürliche Personen mit anschließender Einbringung in eine Gesellschaft stelle keine Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens nach Art. 19 Abs. 1 MwStSystRL dar. Gemäß Art. 1 Abs. 2 MwStSystRL sei grundsätzlich jeder Umsatz als eigene, selbständige Leistung zu betrachten. Eine Zusammenfassung mehrerer Umsätze zu einem einzigen untrennbaren wirtschaftlichen Vorgang setze voraus, dass diese so eng miteinander verbunden sind, dass eine Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre. Da die beiden Töchter eigenständige Rechtssubjekte seien, jeweils frei über ihren hälftigen Anteil verfügen könnten und die spätere Einbringung in die Personengesellschaft weder eine rechtliche Bedingung darstelle noch zeitlich zusammenfalle, lägen vier rechtlich getrennte, unabhängige Umsätze vor, zwei Schenkungen sowie zwei Einbringungen.

Die Anwendung von Art. 19 Abs. 1 MwStSystRL setze zwei kumulative Voraussetzungen voraus: die Übertragung eines Vermögenskomplexes, der die Fortführung einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit ermögliche, und die Absicht der Erwerberin beziehungsweise des Erwerbers, diesen Geschäftsbetrieb weiterzuführen.

Die Übertragung eines bloß hälftigen Anteils statte die einzelne Erwerberin nicht mit einer selbständigen Einheit aus, mit der sie eigenständig ein Unternehmen fortführen könnte. Die bloße Absicht der Erwerberinnen, die Anteile unverzüglich in eine Personengesellschaft einzubringen, könne das Fehlen einer selbständigen Wirtschaftseinheit bei der Erstübertragung nicht heilen.

Da die erste Voraussetzung, Übertragung einer selbständigen Wirtschaftseinheit, fehle, erübrige sich die Prüfung der zweiten Voraussetzung, Absicht der Fortführung der Geschäftstätigkeit.

Bitte beachten Sie

Wird ein Einzelunternehmen zu ideellen Bruchteilen, zum Beispiel zu je 50 Prozent, an zwei oder mehr Erwerber übertragen, liegt nach § 1 Abs. 1a UStG keine Geschäftsveräußerung im Ganzen vor. Der einzelne Erwerber übernimmt lediglich einen Miteigentumsanteil, der für sich genommen keine selbständige Fortführung des Gewerbebetriebs ermöglicht. Das unionsrechtliche Trennungsprinzip verbietet es, den Erstübertragungsakt, die Schenkung, und die spätere Sacheinlage in eine Personengesellschaft zu einem einheitlichen begünstigten Gesamtvorgang zusammenzufassen.

Die Schenkung der Hälften fällt mangels Anwendbarkeit von § 1 Abs. 1a UStG nicht unter das Privileg der Nichtsteuerbarkeit. Die Übertragungen unterliegen den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes, insbesondere der Prüfung von unentgeltlichen Wertabgaben gemäß § 3 Abs. 1b UStG beziehungsweise etwaigen Steuerbefreiungen sowie Vorsteuerberichtigungen nach § 15a UStG.

09 | Innergemeinschaftliche Lieferung und Dreiecksgeschäft bei Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren

Gericht der Europäischen Union (EuG), Urteil vom 9. September 2026 – T-614/25 – Trading 4



Das Gericht befasst sich mit der Frage, ob eine Lieferung im Rahmen eines Dreiecksgeschäfts allein deshalb von der Mehrwertsteuer befreit ist, weil verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung geliefert werden, der Enderwerber im dritten Mitgliedstaat die Mehrwertsteuer schuldet und die Waren tatsächlich in den dritten Mitgliedstaat verbracht wurden. Anmerkung: Die Neuregelung des Art. 36a MwStSystRL, die die Bestimmung der bewegten Lieferung im Reihengeschäft regelt, galt zeitlich noch nicht für die Streitjahre 2016/2017.

Sachverhalt

Eine in Lettland für Mehrwertsteuerzwecke registrierte Gesellschaft (Trading 4) lieferte zwischen 2016 und 2017 Erdölzeugnisse im Verfahren der Aussetzung der Verbrauchsteuer an Unternehmen mit Sitz in Estland beziehungsweise im Vereinigten Königreich (Zwischenerwerber B), die dort als Mehrwertsteuerpflichtige registriert waren. Noch am selben Tag veräußerten die Zwischenerwerber B die Waren weiter an eigene Abnehmer in anderen Mitgliedstaaten (Enderwerber C).

Die Waren wurden direkt von Trading 4 zu den Unternehmen C befördert. Es lag damit eine Lieferkette mit mehreren aufeinanderfolgenden Lieferungen vor, denen nur eine einzige innergemeinschaftliche

Beförderung zugrunde lag. Trading 4 behandelte die Lieferungen an B als innergemeinschaftliche Lieferungen zum Steuersatz von 0 Prozent nach Art. 138 Abs. 1 MwStSystRL.

Nach einer Betriebsprüfung qualifizierte die lettische Finanzverwaltung diese Lieferungen als im Inland ausgeführte Umsätze und unterwarf sie dem regulären lettischen Mehrwertsteuersatz. Die Finanzverwaltung begründete dies damit, dass das Eigentum (Übertragung der Befähigung, wie ein Eigentümer über die Gegenstände zu verfügen, Art. 14 Abs. 1 MwStSystRL) bereits vor der Beförderung an C von Trading 4 auf B übergegangen sei; B habe die Waren wiederum an C verkauft, bevor sie das Lager von Trading 4 verlassen hätten. Zudem sei Trading 4 bekannt gewesen, dass die Waren unmittelbar in einen dritten Mitgliedstaat weiterverkauft wurden.

Das lettische Mehrwertsteuergesetz knüpft für die Anwendung des 0-Prozent-Steuersatzes unter anderem daran an, dass die Waren nachweislich aus Lettland in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert werden und der Erwerber eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines anderen Mitgliedstaats verwendet.

Das vorliegende Gericht wollte wissen, ob bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren im Aussetzungsverfahren und einem Dreiecksgeschäft bereits der Umstand, dass die Mehrwertsteuer im Bestimmungsmitgliedstaat beim Empfänger C geschuldet wird und die tatsächliche Ausfuhr aus dem Erstmitgliedstaat nachgewiesen ist, ausreicht, um die Lieferung von A an B nach Art. 138 Abs.

1 MwStSystRL steuerfrei zu stellen, und ob die Vereinfachungsregelung des Art. 141 sowie der Übergang der Steuerschuld nach Art. 197 Abs. 1 MwStSystRL Einfluss auf diese Beurteilung haben.



Aus den Entscheidungsgründen

Eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung setze voraus, dass die Befähigung, wie ein Eigentümer über den Gegenstand zu verfügen, auf den Erwerber übertragen wurde, der Nachweis der Beförderung in einen anderen Mitgliedstaat erbracht ist und der Gegenstand das Gebiet des Abgangsmitgliedstaats physisch verlassen habe.

Bei zwei aufeinanderfolgenden Lieferungen mit nur einer einzigen grenzüberschreitenden Beförderung

könne diese Beförderung nur einer der beiden Lieferungen zugeordnet werden. Nur diejenige Lieferung, der die Beförderung zugeschrieben wird, sei nach Art. 138 Abs. 1 MwStSystRL steuerfrei.

Zur Zuordnung der Beförderung sei eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls erforderlich. Entscheidend sei, wann die zweite Übertragung der Verfügungsmacht an den Endabnehmer C stattgefunden hat. Wenn die zweite Verfügungsmachtübertragung (Zweitlieferung B an C) vor der innergemeinschaftlichen Beförderung erfolgt sei, könne der Transport nicht der Erstlieferung (A an B) zugeordnet werden. Die Übertragung der Verfügungsmacht verlange weder den physischen Besitz noch die zivilrechtliche Eigentumsübertragung nach nationalem Recht, sondern die faktische Ermächtigung, wirtschaftliche Entscheidungen über das Gut zu treffen, zum Beispiel die Entscheidung zum Weiterverkauf. Relevante Indizien seien unter anderem, wer den Transport veranlasst hat, wer die Logistikkosten trägt und wer die funktionelle Kontrolle über die Warenbewegung ausübt.

Das verbrauchsteuerrechtliche Verfahren der Steueraussetzung berühre die Voraussetzungen für die Übertragung der mehrwertsteuerrechtlichen Verfügungsmacht nicht. Steuertatbestand der Mehrwertsteuer sei die Lieferung, nicht die Erhebung der Verbrauchsteuer. Der Zeitpunkt der Unterzeichnung des elektronischen Verwaltungsdokuments (e-VD) diene zwar als Nachweis für das physische Verlassen des Gebiets, bestimme aber nicht den Zeitpunkt des Übergangs der Verfügungsmacht.

Die Vereinfachungsregelung des Art. 141 MwStSystRL entlaste lediglich den Zwischen-erwerber B bei seinem innergemeinschaftlichen Erwerb. Sie setze aber denklogisch voraus, dass die Erstlieferung (A an B) bereits als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung nach Art. 138 Abs. 1 MwStSystRL zu qualifizieren sei. Dass B und C von Art. 141 MwStSystRL Gebrauch gemacht hätten oder C die Steuer im Bestimmungsland schulde, sei für die Zuordnung der Beförderung bei der Erstlieferung unerheblich.

Die drei Umstände (Beförderung unter Verbrauchsteueraussetzung, Steuerschuld des Endabnehmers C im Bestimmungsland und Nachweis des physischen Verlassens) würden für sich genommen nicht ausreichen, um eine Erstlieferung von der Mehrwertsteuer zu befreien. Das nationale Gericht müsse im Wege der Einzelfallprüfung feststellen, wann die Verfügungsmacht auf C übergegangen sei.

Bitte beachten Sie

Nach der Rechtsprechung des Gerichts ist die Übertragung der Befähigung, wie ein Eigentümer über einen Gegenstand zu verfügen, ein eigenständiger wirtschaftlicher Begriff des Unionsrechts (Art. 14 Abs. 1 MwStSystRL). Die Übertragung verlangt weder den physischen Besitz an der Ware noch die physische Anlieferung oder den Empfang in den eigenen Räumlichkeiten des Erwerbers. Die Befähigung ist nicht auf die formellen Eigentumsübertragungsformen des jeweiligen nationalen Rechts beschränkt, sondern erfasst jede faktische Ermächtigung. Die Beförderung im Verfahren der Aussetzung der Verbrauchsteuer hat keinerlei Einfluss auf die Voraussetzungen für die Übertragung der mehrwertsteuerrechtlichen Verfügungsmacht. Der Zeitpunkt der Unterzeichnung des elektroni-

schen Verwaltungsdokuments (e-VD) bestimmt nicht den Zeitpunkt des Übergangs der Verfügungsmacht.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass allein der Umstand, dass verbrauchsteuerpflichtige Waren im Aussetzungsverfahren befördert werden, dass die Mehrwertsteuer im Rahmen eines Dreiecksgeschäfts im Bestimmungsmitgliedstaat beim Empfänger C geschuldet wird und dass die tatsächliche Verbringung in einen dritten Mitgliedstaat nachgewiesen ist, nicht ausreicht, um die erste Lieferung (A an B) automatisch als innergemeinschaftliche Lieferung mit 0-Prozent-Steuersatz nach Art. 138 Abs. 1 MwStSystRL zu qualifizieren.

10 | Feste Niederlassung

BFH, EuGH-Vorlage vom 7. Mai 2026,
V R 12/24



Die Frage der „festen Niederlassung“ gewinnt mit zunehmender Automatisierung von Anlagen immer mehr an praktischer Bedeutung. Im Urteilsfall geht es um eine technische Anlage im Inland, die weitgehend automatisiert betrieben und lediglich von einem Subunternehmer gewartet wird. Der Fall betrifft ein Entsorgungsunternehmen aus Österreich, das eine Trocknungsanlage in Deutschland fernüberwacht, während die personelle Unterstützung vor Ort nur sporadisch erfolgt. Im Kern geht es bei der Problematik darum, wer die Umsatzsteuer schuldet: der ausländische Dienstleister oder der inländische Leistungsempfänger nach § 13b UStG.

Sachverhalt

Ausgangspunkt ist eine Gemeinde, die eine Kläranlage betreibt. Der dort anfallende Klärschlamm wird in einer auf dem Grundstück installierten Trocknungsanlage einer österreichischen A-KG (nachfolgend: A) entwässert, getrocknet und anschließend entsorgt. Die Anlage arbeitet weitgehend automatisch; der Schlamm wird selbsttätig gewendet und nur drei- bis viermal jährlich befüllt. Die notwendigen Arbeiten vor Ort – Beschickung, Entnahme, Entsorgung sowie Störungsbeseitigung – erledigt eine deutsche B-GmbH als Subunternehmerin der A. Die Steuerung und Überwachung der Anlage erfolgen vom Sitz der A in Österreich aus per Fernzugriff.

Bis 2011 bestanden vertragliche Beziehungen der Gemeinde zu einer inländischen Zweigniederlassung der A, die mit gesondertem Umsatzsteuerausweis abrechnete. Nach deren Aufhebung rechnete die A direkt aus Österreich ab – unter Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld nach § 13b UStG. Ab 2015 trat eine österreichische C-GmbH als Vertragspartnerin auf, wiederum mit Reverse-Charge-Klausel. Die Gemeinde verwendete ihre USt-IdNr., meldete jedoch keine Umsatzsteuer nach § 13b UStG an und machte keinen Vorsteuerabzug geltend. Nach einer Sonderprüfung setzte das Finanzamt die Umsatzsteuer nach § 13b UStG fest, ohne Vorsteuerabzug, und unterlag damit vor dem FG München (Urteil vom 16. Mai 2024, 14 K 103/23). Der nach der eingelegten Revision zuständige BFH legte die Streitsache dem EuGH vor.

Aus den Entscheidungsgründen

Der BFH möchte vom EuGH geklärt wissen, ob eine im Inland belegene technische Anlage, die an der Erbringung einer Dienstleistung beteiligt ist, eine feste Niederlassung im umsatzsteuerlichen Sinne begründet, wenn der ausländische Unternehmer die Anlage von seinem Sitz aus ferngesteuert überwacht und wartet sowie für den Betrieb vor Ort einen Subunternehmer beauftragt, dessen Personal in der Anlage tätig wird.

Vor diesem Hintergrund stellt der BFH dem EuGH zwei eng miteinander verbundene Fragen:

Muss eine Einrichtung, die an der Erbringung einer Dienstleistung beteiligt ist (hier: Entsorgungsdienstleistung), diese Dienstleistung autonom vollständig erbringen können, um als feste Niederlassung zu gelten? Die Trocknungsanlage übernimmt nur einen Teil der Entsorgungsleistung (Trocknung des Klärschlamms); die weitere Entsorgung findet außerhalb der Anlage statt.

Welche Anforderungen sind an die „personelle Ausstattung“ zu stellen? Reicht das Personal eines Subunternehmers, das in der Anlage tätig wird, aus, wenn der Unternehmer die Anlage im Übrigen fernüberwacht und fernwartet?

Der BFH verweist hierzu auf die EuGH-Rechtsprechung. Im Urteil Titanium (C-931/19) habe der EuGH entschieden, dass eine vermietete Immobilie ohne eigenes Personal des Vermieters keine feste Niederlassung darstelle, selbst wenn Drittpersonal verwaltungstechnische Aufgaben übernehme. Im Urteil Berlin Chemie (C-333/20) und im Urteil Adient (C-533/22) sei klargestellt worden, dass auch fremdes Personal und fremde technische Ausstattung eine feste Niederlassung begründen könnten, wenn der Steuerpflichtige darüber in ähnlicher Weise wie über eigenes Personal verfügen könne (zum Beispiel aufgrund nicht kurzfristig kündbarer Verträge). Offen bleibe jedoch, ob der Einsatz eines Subunternehmers mit eigenem Weisungsrecht gegenüber seinem Personal ausreiche, um die personelle Ausstattung dem Auftraggeber zuzurechnen.

Bitte beachten Sie

Zu Beginn wäre bei einem solchen Sachverhalt eigentlich zu klären gewesen, welche Bedeutung § 13b Abs. 7 Satz 5 UStG hat. Ist es danach nämlich unklar, wo der leistende Unternehmer ansässig ist, muss sich der Leistungsempfänger eine finanzamtliche Bescheinigung über die Ansässigkeit im Inland vorlegen lassen (USt 1 TS). Hier stellt sich die Frage, welche Folgerungen es hat, wenn er, vorliegend die Gemeinde, nicht anregt, dass der leistende Unternehmer ihm eine Bescheinigung vorlegen soll.

Der Gesetzgeber gibt hier Folgendes vor: „Ist es zweifelhaft, ob der Unternehmer diese Voraussetzungen erfüllt, schuldet der Leistungsempfänger die Steuer nur dann nicht, wenn ihm der Unternehmer durch eine Bescheinigung des nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seiner Umsätze zuständigen Finanzamts nachweist, dass er kein Unternehmer im Sinne der Sätze 1 und 2 ist“.

Dann muss der Leistungsempfänger also keine schwierigen Recherchen anstellen, ob irgendwo in Deutschland eine feste Niederlassung existiert und ob diese an der konkreten Leistung beteiligt ist. Vielmehr kann beziehungsweise muss er sich unter den Voraussetzungen des Satzes 5 einen amtlichen Nachweis geben lassen. Dies bestätigt auch Abschn. 13b.1 Abs. 30 Satz 1 UStAE, der bereits aus dem Jahr

2011 stammt. Ist es danach für den Leistungsempfänger aufgrund der Umstände des Einzelfalls ungewiss, ob der leistende Unternehmer im Inland ansässig ist – zum Beispiel, weil die Standortfrage rechtlich oder tatsächlich unklar ist oder die Angaben des leistenden Unternehmers zu Zweifeln Anlass geben –, schuldet er die Steuer nur dann nicht, wenn ihm der leistende Unternehmer eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt, dass er kein Unternehmer im Sinne des § 13b UStG ist. Die Existenz des § 13b Abs. 7 Satz 5 UStG zeigt also, dass der Gesetzgeber gerade damit gerechnet hat, dass der Leistungsempfänger die tatsächlichen Verhältnisse des Leistenden nicht zuverlässig kennen kann. Beim Streitfall stellt sich zudem die Frage, was die rechtliche Folge ist, wenn der Leistungsempfänger trotz bestehender Zweifel (die Trocknungsanlage im Inland war bekannt) nicht versucht, diese auszuräumen.

Hier scheinen der BFH und auch das FG davon auszugehen, dass es allein auf die objektive Lage ankommt. Denn wenn objektiv feststehe, dass die Voraussetzungen des § 13b UStG nicht gegeben seien, könne § 13b UStG nicht allein durch das Unterlassen der Bescheinigung begründet werden. Man kann diesen Standpunkt mit guten Gründen einnehmen und argumentieren, dass § 13b Abs. 7 Satz 5 UStG eine bloße Beweis-/Vertrauensschutzregel für die Frage darstellt, ob der Leistungsempfänger von

der Steuerschuldnerschaft verschont bleiben soll. Danach besagt er gerade nicht, dass das Auslassen der Möglichkeit, eine Bescheinigung durch den leistenden Unternehmer beantragen zu lassen, eine Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG für den Leistungsempfänger begründet. Das vom Gesetzgeber vorgeschriebene Verfahren ist dann nur dafür geeignet, bei bestehenden Zweifeln des Leistungsempfängers die Nichtanwendung des Reverse-Charge-Verfahrens zu belegen.

Es bleibt dann dabei, dass der im Inland ansässige Leistungsempfänger die Steuer für eine Leistung eines Unternehmens mit Sitz im Ausland nur dann nicht schuldet, wenn objektiv feststeht, dass diese Leistung von dessen inländischer Betriebsstätte erbracht wurde, und zwar unabhängig davon, ob der Leistungsempfänger subjektive Zweifel hinsichtlich der Ansässigkeit des Leistenden hatte oder haben musste (vgl. BFH-Urteil vom 1. Juni 2011, XI B 104/10).

Die Entscheidung des EuGH ist für die Praxis besonders im Entsorgungs-, Energie- und Infrastrukturbereich relevant. Wird die Trocknungsanlage als feste Niederlassung der österreichischen Unternehmen qualifiziert, wären diese im Inland ansässig und selbst Steuerschuldner nach Art. 193 MwStSystRL beziehungsweise § 13a UStG; § 13b UStG fände insoweit keine Anwendung. Verneint der EuGH dagegen eine feste Niederlassung, bleibt es beim Reverse Charge und damit bei der Steuerschuldnerschaft der deutschen Gemeinden oder anderer Leistungsempfänger.

11 | Vorsteuerabzug aus Beratungskosten zur Geltendmachung von Schadensersatz

BFH, Urteil vom 7. Mai 2026 – V R 15/24



Die Frage, ob aus Beratungskosten zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen ein Vorsteuerabzug möglich ist, beschäftigt die Praxis seit Langem. Der BFH hat hierzu mit dem vorliegenden Urteil eine für die Projekt- und Vertragsgestaltung bedeutsame Klarstellung getroffen: Ein Unternehmen kann die Vorsteuer aus Beratungsleistungen abziehen, wenn diese Leistungen der Durchsetzung einer Forderung dienen, deren Entstehungsgrund in einer – auch nur beabsichtigten, letztlich aber nicht ausgeübten – unternehmerischen Tätigkeit liegt.

Sachverhalt

Ausgangspunkt war eine GmbH, die mit einem Auftraggeber einen Betreibervertrag über die Entwicklung und den Betrieb eines Projekts geschlossen hatte. Die Klägerin hatte die Planungs- und Einrichtungskosten sowie das Projektrisiko vorzufinanzieren; erst mit tatsächlichem Projektbeginn sollten laufende Tätigkeiten vergütet werden, einschließlich einer Startvergütung. Der Vertrag war auf mehrere Jahre angelegt und nur aus wichtigem Grund kündbar. Aufgrund rechtlicher Bedenken kündigte der Auftraggeber jedoch vor Projektstart den Betreibervertrag. Die Klägerin machte Schadensersatz geltend und beauftragte hierzu externe Beratungsunternehmen. Für diese Beratungsleistungen beanspruchte sie den Vorsteuerabzug, den das

Finanzamt im Anschluss an eine Sonderprüfung für das Jahr 2020 versagte.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (Urteil vom 29. Mai 2024, 7 K 7122/22) gab der Klage statt. Es sah einen direkten und unmittelbaren Zusammenhang der Beratungskosten mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Klägerin. Die Zahlungen des Auftraggebers seien Entschädigungen mit Rechtsgrund in der ursprünglich geplanten unternehmerischen Tätigkeit. Die Beratungsleistungen seien Gemeinkosten der Abwicklung dieser Tätigkeit. Der BFH hat diese Sicht bestätigt und die Revision des Finanzamts zurückgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen

Rechtsgrundlage ist § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG, der auf Art. 168 Buchst. a MwStSystRL zurückgeht. Danach ist der Steuerpflichtige zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn er Gegenstände oder Dienstleistungen „für die Zwecke seiner besteuerten Umsätze“ verwendet. Unionsrechtlich verlangt dies eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Art. 9 MwStSystRL beziehungsweise § 2 Abs. 1 UStG sowie einen direkten und unmittelbaren Zusammenhang zwischen Eingangsleistungen und besteuerten

Ausgangsumsätzen beziehungsweise der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) (unter anderem Kretztechnik, C-465/03; Sveda, C-126/14; INZO, C-110/94; Fini H, C-32/03) können auch allgemeine Aufwendungen („Gemeinkosten“) zum Vorsteuerabzug berechtigen, wenn sie ihren ausschließlichen Entstehungsgrund in der wirtschaftlichen Tätigkeit haben.

Der BFH stellt ausdrücklich klar, dass ein Unternehmer, der eine Leistung bezieht, um eine Forderung durchzusetzen, die ihren Entstehungsgrund in einer, auch nur geplanten, unternehmerischen Tätigkeit hat, aus dieser Leistung zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Entscheidend ist, dass die Beratungskosten allgemeine Aufwendungen der beabsichtigten Tätigkeit darstellen und damit Kostenelement der wirtschaftlichen Tätigkeit sind. Dass die Tätigkeit letztlich nicht aufgenommen wurde oder beendet ist, steht dem Vorsteuerabzug nicht entgegen. Die Umsatzsteuer muss nach der Systematik der MwStSystRL die wirtschaftliche Tätigkeit unabhängig von deren Ergebnis neutral belasten.



Bitte beachten Sie

Ein Recht auf Vorsteuerabzug wird zugunsten des Steuerpflichtigen auch bei Fehlen eines direkten und unmittelbaren Zusammenhangs zwischen einem bestimmten Eingangsumsatz und einem oder mehreren zum Abzug berechtigenden Ausgangsumsätzen dann angenommen, wenn die Kosten für die fraglichen Dienstleistungen zu den allgemeinen Aufwendungen des Steuerpflichtigen gehören und als solche Kostenelemente der von ihm gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen sind. Diese Kosten stehen aber nur dann in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, wenn sie ihren ausschließlichen Entstehungsgrund in dieser Tätigkeit haben (vgl. EuGH-Urteile vom 8. Februar 2007, C-435/05, vom 21. Februar 2013, C-104/12, und vom 10. November 2016, C-432/15).

Danach stellen die Kosten für die von der Klägerin in Anspruch genommenen Beratungsleistungen allgemeine Aufwendungen der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit der Klägerin dar. Ein Unternehmer, der eine Leistung bezieht, um eine Forderung durchzusetzen, die ihren Entstehungsgrund in einer – gegebenenfalls auch nur beabsichtigten, jedoch nicht ausgeübten – unternehmerischen Tätigkeit hat, ist aus dieser Leistung zum Vorsteuerabzug berechtigt. Nicht

maßgeblich ist für den BFH, wofür der Unternehmer die Entschädigung später verwendet, weil es auf die Herkunft der Forderung (Entstehungsgrund) ankommt.

Beachte: Steuerberatkosten im Zusammenhang mit einer schenkweisen Übertragung von Kommanditanteilen sind nicht durch das Unternehmen der KG veranlasst und berechtigen die KG nicht zum Vorsteuerabzug (Urteil des FG Baden-Württemberg vom 11. März 2026, 14 K 1829/23, Revision eingelegt, Aktenzeichen beim BFH: V R 13/26).

Das Urteil stärkt die Neutralität der Umsatzsteuer im Umfeld gescheiterter oder abgebrochener Projekte. Beratungskosten zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen können als allgemeine Aufwendungen der wirtschaftlichen Tätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigen, wenn der Schadensersatzanspruch seinen ausschließlichen Entstehungsgrund in einer steuerpflichtigen, zumindest geplanten Tätigkeit hat. In der Praxis sollten Unternehmen projektbezogene Beratungsleistungen klar dokumentieren und den Zusammenhang zur wirtschaftlichen Tätigkeit nachvollziehbar darlegen – insbesondere bei frühzeitig beendeten Verträgen.

12 | Ist-Besteuerung und Betriebsvermögensvergleich

BFH, Urteil vom 16. April 2026 – V R 16/24



Mit dem vorliegenden Urteil hat der BFH seine bislang geltende Rechtsprechung zur Ist-Besteuerung bei freiberuflichen Tätigkeiten fortgeführt und präzisiert. Eine Partnerschaft von Rechtsanwält:innen, Wirtschaftsprüfer:innen und Steuerberater:innen beehrte die Besteuerung ihrer Umsätze nach vereinbarten Entgelten gemäß § 20 Satz 1 Nr. 3 UStG, obwohl sie seit Gründung ihren Gewinn freiwillig durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG ermittelte. Der BFH verneint in dieser Konstellation einen Anspruch auf die Ist-Besteuerung.

Sachverhalt

Ausgangspunkt war, dass das Finanzamt eine zuvor faktisch gewährte Ist-Besteuerung ab 2019 widerrief und ab 2021 jede Neugestattung ablehnte. Das Finanzgericht Baden-Württemberg wies die Sprungklage ab; die Revision blieb erfolglos. Der BFH hält an seinem Urteil vom 22. Juli 2010 (V R 4/09) fest: § 20 Satz 1 Nr. 3 UStG eröffnet die Ist-Besteuerung nur für Freiberufler:innen, die nicht buchführungspflichtig sind und ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmen-Überschuss-Rechnung) ermitteln.

Aus den Entscheidungsgründen

Der BFH stützt sich auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift. § 20 Satz 1 Nr. 3 UStG sei mit dem Einführungsgesetz zur AO (Art. 17 Nr. 9 EGAO)

geschaffen worden, um Angehörigen freier Berufe, die durch den Wegfall der steuerlichen Buchführungspflicht (§ 141 AO, § 148 AO) die Option über § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG 1967 verloren hätten, weiterhin eine Ist-Besteuerung zu ermöglichen. Ziel sei ein Gleichlauf der aufzeichnungsbezogenen Anforderungen zwischen Umsatzsteuerrecht (§ 20 UStG, § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UStG) und Einkommensteuerrecht (§ 4 Abs. 3, § 11 EStG) gewesen. Freiberufler:innen sollten nicht allein aus umsatzsteuerlichen Gründen zusätzliche Forderungsaufzeichnungen führen müssen, wenn sie einkommensteuerlich die Einnahmen-Überschuss-Rechnung nutzen.

Zentrales Argument des BFH ist der unionsrechtliche Neutralitätsgrundsatz (Art. 63, Art. 66 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL). Die Mitgliedstaaten dürfen bei der Nutzung der Ermächtigung, bestimmte Umsätze nach Vereinnahmung zu besteuern, Unternehmen mit gleichartigen Umsätzen nicht unterschiedlich behandeln. Eine Steuerberatungs-GmbH sei nach § 20 Satz 1 Nr. 3 UStG und § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG vom Wortlaut her nicht begünstigt; sie sei körperschaftsteuerpflichtig und buchführungspflichtig. Würde man dagegen freiberuflichen Steuerberater:innen oder einer Partnerschaft mit freiwilliger Buchführung und Bilanzierung die Ist-Besteuerung eröffnen, würden gleichartige Umsätze allein aufgrund der Rechtsform unterschiedlich behandelt.

Zur Wahrung der Rechtsformneutralität interpretiert der BFH § 20 Satz 1 Nr. 3 UStG teleologisch. Die Vorschrift gelte nur, solange für die fraglichen Umsätze keine ordnungsgemäße Buchführung mit

Bestandsvergleich (§ 4 Abs. 1 EStG) geführt und zum Zwecke der Besteuerung genutzt werde – unabhängig davon, ob die Buchführung gesetzlich vorgeschrieben oder freiwillig erfolge. Freiwillige Buchführung mit Eröffnungsbilanz und Abschluss führe damit zum Ausschluss der Ist-Besteuerung, weil sie den buchführungspflichtigen Unternehmen gleichgestellt sei.

Gleichzeitig grenzt der BFH ab: Die Führung von Offene-Posten-Listen oder sonstigen Forderungsaufzeichnungen schließe die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG und damit die Ist-Besteuerung nach § 20 Satz 1 Nr. 3 UStG nicht aus, sofern kein Betriebsvermögensvergleich vorgenommen werde. Entscheidend sei die gewählte Gewinnermittlungsart, nicht das bloße Vorhandensein technischer Hilfsaufzeichnungen.

Auch die weiteren Argumente der Klägerin würden nicht durchgreifen. Weder die Gesetzeshistorie noch der eingefügte § 20 Satz 1 Nr. 4 UStG (JStG 2022) für juristische Personen des öffentlichen Rechts noch die Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2024 (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2, § 27 Abs. 41 UStG) führten zu einer Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 20 Satz 1 Nr. 3 UStG auf freiwillig buchführende Freiberufler:innen. Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Beschluss vom 20. März 2013 (1 BvR 3063/10) die restriktive Auslegung des BFH als verfassungsrechtlich tragfähig bestätigt; ein Anspruch auf Ausdehnung einer – zudem gesetzwidrigen – Verwaltungspraxis aus Art. 3 Abs. 1 GG bestehe nicht.

Bitte beachten Sie

Freiberufler:innen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG können die Ist-Besteuerung nach § 20 Satz 1 Nr. 3 UStG nur beanspruchen, wenn sie weder gesetzlich zur Buchführung verpflichtet sind noch freiwillig Bücher führen und ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG ermitteln.

Maßgeblich ist der Gleichlauf mit der Gewinnermittlungsart nach Einkommensteuerrecht.

13 | Kostenpauschale für vergünstigte Kantinennutzung

BFH, Urteil vom 16. April 2026 – V R 1/25



Das vorliegende Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) befasst sich mit der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Kantinenzuschüssen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung. Ein Entleiher gewährte Zeitarbeitskräften vergünstigte Mahlzeiten und stellte die anfallenden Pauschalkosten dem Verleiher in Rechnung, der diese wiederum identisch an den Entleiher zurückbelastete.

Sachverhalt

Ausgangspunkt war ein Rahmenvertrag über die Überlassung von Arbeitnehmern, den die Klägerin (Zeitarbeitsunternehmen) mit einer AG (A) als Entleiher geschlossen hatte. Aufgrund einer Gesamtbetriebsvereinbarung verpflichtete sich A gegenüber ihrem Betriebsrat, entliehenen Arbeitnehmer:innen die Betriebskantine zu denselben vergünstigten Konditionen wie der eigenen Belegschaft zu öffnen. Dies wurde durch einen Nachtrag zum Rahmenvertrag und einen separaten Kantinennutzungsvertrag umgesetzt. A stellte der Klägerin für jede eingesetzte Arbeitskraft und jeden Einsatztag eine pauschale Vergütung („Kopfpauschale“) mit 19 Prozent Umsatzsteuer in Rechnung; die Klägerin berechnete diese Netto-Kopfpauschale ihrerseits wieder an A weiter – zusätzlich zur Vergütung für die Personalüberlassung – ebenfalls mit offenem Umsatzsteuer ausweis.

Die Klägerin machte aus den Rechnungen der A den Vorsteuerabzug geltend und behandelte die weiterberechnete Kopfpauschale als Teil des Entgelts für die Arbeitnehmerüberlassung. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug mit der Begründung, es fehle an einem Leistungsaustausch; die Zahlungen seien wirtschaftlich Essenszuschüsse. Das Finanzgericht München erkannte dagegen eine entgeltliche Leistung der A an die Klägerin (Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeberin) und bejahte den Vorsteuerabzug.

Aus den Entscheidungsgründen

Der BFH hob das finanzgerichtliche Urteil auf und wies die Klage ab. Das bloße Hin- und Zurückberechnen der Kostenpauschale stelle keine steuerbare Leistungserbringung dar. Nach der wirtschaftlichen Realität sollte allein A mit den Kosten der tatsächlichen Kantinennutzung belastet werden. Die gegenseitige Rechnungsstellung diene lediglich einer internen Kostenzuordnung auf Kostenstellen innerhalb des A-Konzerns, in die die Klägerin als Dritte eingebunden wurde.

Da A keine tatsächliche Leistung an die Klägerin erbracht hat, fehlt es an den gesetzlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nach § 15 UStG. Ein bloßer Steuerausweis in einer Rechnung begründe kein Vorsteuerabzugsrecht. Dass die Leiharbeiter:innen die Kantine nutzen konnten, stelle keine eigenständige Leistung an die Klägerin dar. A war bereits aufgrund der Betriebsvereinbarung sowie ab dem 1. Dezember 2011 gesetzlich (§ 13b Abs. 1 AÜG) verpflichtet, Leiharbeiter:innen Zugang zu den Gemeinschaftseinrichtungen zu gewähren. Der vertraglichen Absprache mit der Klägerin sei insoweit keine konstitutive Bedeutung zugekommen. Für die Rückberechnung der Klägerin an A gelte Spiegelbildliches. Da auch insoweit keine Leistung vorgelegen habe, schulde die Klägerin die Steuer wegen unberechtigten Steuerausweises nach § 14c Abs. 2 UStG. Bezüglich der Kantinennutzung habe die Klägerin auch keine Leistung an ihre eigenen Leiharbeiter:innen erbracht, da die vergünstigte Kantinennutzung unmittelbar durch A gewährt worden sei.

Bitte beachten Sie

Eine „Kopfpauschale“ für vergünstigte Kantinennutzung, die zwischen Entleiher und Verleiher nur hin- und zurückberechnet wird, ist keine Gegenleistung für eine Leistung im umsatzsteuerlichen Sinne.

Es handelt sich um eine interne Kostenverrechnung mit der Konsequenz, dass kein Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG entsteht, während der Rechnungsaussteller nach § 14c Abs. 2 UStG gleichwohl Umsatzsteuer schuldet.

14 | Bagatellgrenze bei Vorsteuerberichtigung

FG München, EuGH-Vorlage vom 16. Juli 2026 – Az. 14 K 8/25



Die Vorlage des Finanzgerichts München an den EuGH stellt die Praxis der Vorsteuerberichtigung bei einem Wechsel der Besteuerungsform im Hinblick auf das Unionsrecht grundlegend in Frage. Konkret geht es um die 1.000-Euro-Bagatellgrenze des § 44 Abs. 1 UStDV, die eine Berichtigung nach § 15a UStG ausschließt, wenn die auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts entfallende Vorsteuer diesen Betrag nicht übersteigt.

Sachverhalt

Die Klägerin betreibt eine Landwirtschaft und unterlag im Jahr 2022 der Umsatzsteuer-Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG. Zum 1. Januar 2023 wechselte sie zur Regelbesteuerung. Im Streitjahr 2023 tätigte sie acht Verkäufe von geerntetem Getreide. Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (wie Saatgut, Düngemittel und Treibstoff) für diesen Anbau wurden teilweise bereits im Herbst 2022 erworben, wobei ein Vorsteuerabzug von insgesamt 10.091,32 Euro im Jahr 2022 gesetzlich ausgeschlossen war. Für 2023 begehrte die Klägerin eine Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG für die im Jahr 2022 angefallenen Vorsteuern. Das Finanzamt versagte die Korrektur jedoch teilweise unter Berufung auf die Bagatellgrenze des § 44 Abs. 1 UStDV (1.000 Euro Vorsteuer je Wirtschaftsgut).

Bei der zugrunde gelegten Aufteilung auf die einzelnen Getreideverkäufe führte dies zu einer Versagung der Vorsteuerkorrektur in Höhe von insgesamt 1.140 Euro. Die Klägerin vertrat die Ansicht, dass die Bagatellgrenze des § 44 Abs. 1 UStDV bei einem Wechsel der Besteuerungsform mangels unionsrechtlicher Grundlage für Umlaufvermögen nicht anwendbar sei. Das Finanzamt hielt die Versagung der Korrektur bei Unterschreiten der 1.000-Euro-Grenze pro Einzelwirtschaftsgut für rechtmäßig.

Aus den Entscheidungsgründen

Das Finanzgericht München hat das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV die Frage vorgelegt, ob ein teilweiser Ausschluss der Vorsteuerberichtigung nach § 44 Abs. 1 UStDV bei einem Wechsel der Besteuerungsform gegen Art. 192 in Verbindung mit Art. 184 und Art. 185 Abs. 1 MwStSystRL verstößt.

Der Vorsteuerabzug und der dazugehörige Berichtigungsmechanismus (Art. 184 bis 186 MwStSystRL) dienen dazu, das Unternehmen vollständig von der Mehrwertsteuer zu entlasten und die steuerliche Neutralität zu gewährleisten. Nach Ansicht des Senats muss der Vorsteuerabzug

so genau wie möglich an die tatsächliche Verwendung angepasst werden. Zwar erlaube Art. 192 MwStSystRL den Mitgliedstaaten Vorkehrungen zur Vermeidung von ungerechtfertigten Vor- oder Nachteilen beim Systemwechsel. Den Mitgliedstaaten stehe jedoch kein Ermessensspielraum zu, wenn durch den Systemwechsel Ungenauigkeiten entstehen, die dem Neutralitätsprinzip entgegenstehen.

Die den Mitgliedstaaten in Art. 186 MwStSystRL eingeräumte Befugnis zur Festlegung von Anwendungsmodalitäten decke keinen materiell-rechtlichen Ausschluss des Korrekturmechanismus ab. Die Bagatellgrenze des § 44 Abs. 1 UStDV führe nicht zu einer Verwaltungsvereinfachung, da sie im Einzelfall erst eine komplexe Zuordnung von Eingangsbezügen zu einzelnen Wirtschaftsgütern beziehungsweise Ausgangsumsätzen erfordere. Zudem würden durch die Aufteilung auch Fälle erfasst, in denen die Eingangsbezüge vor dem Wechsel der Besteuerungsform in der Summe beträchtlich seien.

Selbst wenn die Sondervorschriften für Investitionsgüter auf Umlaufvermögen anwendbar wären, rechtfertige Art. 189 Buchst. d MwStSystRL keinen vollständigen Ausschluss einer Korrektur.

Bitte beachten Sie

Die Vorlageentscheidung kann erhebliche Auswirkungen auf alle Fälle haben, in denen bei einer Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG die Bagatellgrenze des § 44 UStDV eine Rolle spielt, wie zum Beispiel bei einem Wechsel von der Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) oder von der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) zur Regelbesteuerung.

Bis zur EuGH-Entscheidung empfiehlt sich eine enge Dokumentation der Verwendungszusammenhänge zwischen Eingangs- und Ausgangsumsätzen, um gegebenenfalls eine nachträgliche Berichtigung vollumfänglich durchsetzen zu können, wenn der EuGH dem FG München folgen sollte.

15 | Schätzung bei zu Unrecht ausgewiesener Steuer bei Rechnungen an Endverbraucher:innen

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25. Juni 2026, 2 K 2046/25

Dieses Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg befasst sich mit der steuerrechtlichen Behandlung von unrichtig ausgewiesener Umsatzsteuer in einem Gastronomiebetrieb. Die Klägerin hatte auf ihren Kassenbelegen den Regelsteuersatz ausgewiesen, obwohl für Speisen ein ermäßigter Satz galt, woraufhin das Finanzamt die Differenz gemäß § 14c UStG einforderte.

Sachverhalt

Die Klägerin betrieb in den Streitjahren 2021 und 2022 ein orientalisches Restaurant mit einer Shisha-Bar. Laut der eigenen Internetseite gab es daneben auch einen Nightclub und eine Shisha-Lounge. Für private Veranstaltungen konnten separate Räumlichkeiten gebucht werden, für die die Klägerin gesonderte Rechnungen mit individueller, namentlicher Bezugnahme auf die jeweiligen Leistungsempfänger ausstellte.

Im normalen Geschäftsbetrieb erstellte die Klägerin zur Abrechnung gegenüber ihren Gästen anonyme Kassenbelege. Diese Belege enthielten zwar die für Kleinbetragsrechnungen nach § 33 Nrn. 1 bis 4 UStDV erforderlichen Angaben, wiesen jedoch nicht

den Namen des Leistungsempfängers aus. Bei der Umsatzsteuer-Sonderprüfung stellte die Prüferin nach Auswertung der Z-Bons der Kassen fest, dass die Klägerin trotz der gesetzlichen Senkung des Steuersatzes von 19 Prozent auf 7 Prozent für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (unter Ausnahme der Abgabe von Getränken) im Streitzeitraum durchgängig den allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent auf den Kassenbelegen gegenüber ihren Gästen ausgewiesen hatte. In ihrer Buchführung erfasste die Klägerin diese Leistungen hingegen als Umsätze zum ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent. Die Prüferin vertrat die Auffassung, dass hierin ein unrichtiger Steuerausweis gemäß § 14c UStG vorliege, und setzte zusätzliche Umsatzsteuern fest. Gegen diese Steuerfestsetzung wandte sich die Klägerin nach erfolglosem Einspruchsverfahren beim Finanzgericht.

Die Klägerin machte geltend, sie bediene im Wesentlichen private Endverbraucher:innen, sodass ein Vorsteuerabzug faktisch ausgeschlossen sei und damit keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliege. § 14c UStG sei insoweit nicht anwendbar.



Aus den Entscheidungsgründen

Das Gericht entschied, dass die geänderten Umsatzsteuerbescheide nur teilweise rechtmäßig seien.

Nach § 14c Abs. 1 Satz 1 UStG schulde ein Unternehmen den unrichtig ausgewiesenen Mehrbetrag, wenn es in einer Rechnung einen höheren Steuerbetrag ausweise, als es gesetzlich schulde. Die Klägerin habe auf ihren Kassenbelegen für Speisen fälschlicherweise durchgängig den Regelsteuersatz von 19 Prozent ausgewiesen, obwohl im Streitzeitraum nach § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent anzuwenden gewesen wäre.

Das Vorliegen einer „Rechnung“ im Sinne des § 14c UStG erfordere nicht sämtliche gesetzliche Pflichtangaben. Es genüge, wenn das Dokument Angaben zum Rechnungsaussteller, dem (vermeintlichen) Leistungsempfänger, der Leistungsbeschreibung, dem Entgelt und der gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthalte. Bei diesen fünf Mindestangaben bestehe bereits die abstrakte Gefahr, dass ein unberechtigter Vorsteuerabzug vorgenommen werde.

Das Gericht teilte die anonymen Kassenbelege in zwei Kategorien auf. Liege der Gesamtbetrag über 250 Euro, sei eine Anwendung der Erleichterungen für Kleinbetragsrechnungen nach § 33 UStDV ausgeschlossen. Da diese Belege keinen Leistungsempfänger ausweisen würden, fehle ihnen

eine zwingende Mindestangabe für eine reguläre Rechnung im Sinne des § 14c UStG. Mangels Vorliegens einer „Rechnung“ finde § 14c UStG auf diese Belege keine Anwendung.

Kleinbetragsrechnungen nach § 33 UStDV würden gesetzlich keine Angabe des Leistungsempfängers erfordern. Da sie jedoch nach § 35 Abs. 1 UStDV grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigen, gehe von ihnen eine abstrakte Gefahr für das Steueraufkommen aus. Sie seien daher trotz Anonymität als „Rechnungen“ im Sinne des § 14c UStG zu qualifizieren.

Die Klägerin hatte Belege über 250 Euro eingereicht (darunter nachträglich korrigierte Belege über 850 Euro, 1.146 Euro und 1.691,50 Euro). Da die Posten auf den Kassenzetteln häufig unlesbar oder nicht eindeutig einer Speise oder einem Getränk zuordenbar waren, schätzte das Gericht den Speiseanteil nach den §§ 96 FGO in Verbindung mit § 162 AO. Basierend auf einer Stichprobe gut lesbarer Belege setzte das Gericht ein praxisgerechtes Verhältnis von 1/3 Speisen zu 2/3 Getränken an. Diese Beträge waren direkt mindernd von der ursprünglichen § 14c-Steuerschuld abzuziehen.

Für die verbleibenden Belege bis 250 Euro (Kleinbetragsrechnungen) prüfte das Gericht das Vorliegen einer Gefährdung des Steueraufkommens. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH und BFH sei eine Gefährdung des Steueraufkommens ausgeschlossen, wenn die Steuer gegenüber nicht vorsteuerabzugsberechtigten Endverbraucher:innen

unrichtig ausgewiesen werde. In diesen Fällen greife § 14c UStG nicht.

Da die Belege anonym seien, lasse sich der Status der Gäste nicht direkt prüfen. Das Gericht wies die Ansicht der Klägerin zurück, dass ein Besuch von Unternehmer:innen in einer Shisha-Bar gänzlich ausgeschlossen sei. Geschäftsessen könnten je nach Art des Unternehmens und kulturellem Hintergrund durchaus in einer solchen Lokalität stattfinden. Da der genaue Empfängerkreis bei anonymen Kleinbetragsrechnungen unbestimmbar sei, sei der Anteil der steuergefährdenden Rechnungen im Rahmen einer Gesamtwürdigung nach § 162 AO zu schätzen. Das Gericht betonte, dass die strengere Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 27. Februar 2024, wonach bei anonymen Belegen § 14c UStG immer voll anwendbar sein soll) durch das EuGH-Urteil vom 1. August 2025 (Finanzamt Österreich II, C-794/23) überholt und für das Gericht ohnehin nicht bindend sei. Das Gericht berücksichtigte zugunsten der Klägerin, dass das Shisha- und Unterhaltungsangebot sowie die Werbung eindeutig auf private Freizeitgestaltung ausgerichtet waren und größere Firmenfeiern separat mit Namensnennung abgerechnet wurden. Da geschäftliche Treffen aber nicht gänzlich ausgeschlossen waren, hielt das Gericht einen geschätzten Anteil von 20 Prozent unternehmerisch veranlasster Besuche für angemessen. Nur für diesen Anteil von 20 Prozent verblieb eine Gefährdung des Steueraufkommens und damit eine Steuerschuld nach § 14c UStG.

Bitte beachten Sie

Wenn unzutreffende Kleinbetragsrechnungen keinen Leistungsempfänger ausweisen und sich daher nicht überprüfen lässt, ob die Rechnungen einem Unternehmer oder einem Nichtunternehmer ausgestellt wurden, kann der Anteil der Rechnungen, für die eine Gefährdung des Steueraufkommens zu verneinen ist, nach der Meinung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg geschätzt werden. Mit Urteil vom 26. März 2026 (V R 46/25) hat der BFH bereits darauf hingewiesen, dass er im Hinblick auf die EuGH-Rechtsprechung nicht mehr daran festhält, dass eine Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG auch bei einer Rechnungserteilung an Endverbraucher:innen entsteht. Bei der Festsetzung einer unzutreffenden Steuerschuld ist zudem nach der Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 9. Juli 2025, XI 25/23) auch bei § 14c Abs. 1 UStG zu

prüfen, ob eine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt.

Nach der Auffassung des Finanzgerichts Köln (Urteil vom 13. Mai 2026, 9 K 1890/23, bisher nicht veröffentlicht, Revision des Finanzamts eingelegt, Aktenzeichen beim BFH: V R 27/26) liegt eine solche Gefährdung des Steueraufkommens auch dann nicht vor, wenn eine unzutreffende Schlussrechnung gestellt wurde (das Absetzen der Abschlags- beziehungsweise Anzahlungssteuerbeträge unterblieb), wenn der Leistungsempfänger nur den zutreffenden Vorsteuerabzug geltend gemacht hat.

Veranstaltungen

NEU – Unser VAT News Talk

Rainer Weymüller, Vorsitzender Richter a.D. am Finanzgericht München und Of Counsel bei KPMG, und Dr. Oliver Buttenhauser, Partner bei KPMG, werden nach dem erfolgreichen Start am 23. April 2026 künftig die Themen des Newsletters nochmals vertiefen und gemeinsam mit Ihnen die Auswirkungen auf die tägliche Praxis diskutieren.

Merken Sie sich bereits jetzt die folgenden Termine vor:

19. November 2026 und

18. Februar 2027

(jeweils von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr).

Hier können Sie sich direkt anmelden:

<https://www.events.kpmg.de/vat-news-talk>

TaxNewsFlash Indirect Tax

KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt



Die nachfolgenden und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

30 September – Estonia

Retroactive registration of VAT taxable person upheld; prior communications did not rise to level of an audit (Circuit Court decisions)

29 September – Africa:

Overview of recent tax developments (September 2026)

29 September – Colombia:

Temporary tax incentives to support investment in earthquake-affected regions

28 September – Poland

Absence of accounting depreciation does not preclude tax depreciation (Supreme Administrative Court decision); other tax developments

28 September – Serbia

Amendments to e-invoicing adopted by Parliament

25 September – Denmark

Deferred launch of voluntary e-invoicing to March 1, 2027

Kontakte

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services

Kathrin Feil
München
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Berlin

Dr. Bastian Liegmann
T +49 30 2068-2160
bliemann@kpmg.com

Bielefeld

Linda Barth
T +49 5219631-1035
lindabarth@kpmg.com

Düsseldorf

Thorsten Glaubitz
T +49 211 475-6558
tglaubitz@kpmg.com

Franz Kirch

T +49 211 475-8694
franzkirch@kpmg.com

Essen

Astrid Ras
T +49 201 455-6781
astridras@kpmg.com

Frankfurt am Main

Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Martin Weigand
T +49 69 9587-6663
martinweigand@kpmg.com

Freiburg

Thomas Soehner
T +49 761 60047-9461
tsoehner@kpmg.com

Hamburg

Gregor Dzieyk
T +49 40 32015-5843
gdzieyk@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Hannover

Michaela Neumeyer
T +49 511 8509-5061
mneumeyer@kpmg.com

Köln

Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig

Christian Wotjak
T +49 341 566-0701
cwotjak@kpmg.com

München

Christopher-Ulrich Böcker
T +49 89 9282-4965
cboecker@kpmg.com

Stephan Freismuth¹
T +49 89 9282-6050
sfreismuth@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Anastasia Podolak
T +49 89 9282-3241
apodolak@kpmg.com

Mario Urso¹
T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Münster

Jonathan Eßer¹
T +49 251 59684-8983
jonathanesser@kpmg.com

Nürnberg

Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart

Dr. Stefan Böhrer
T +49 711 90604-1184
sboehler@kpmg.com

Niklas Sattler
T +49 711 90604-1196
nsattler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der [Website](#) von KPMG International² finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den [TaxNewsFlash Indirect Tax](#) bestellen, die zu diesen Themen

News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website/ LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere [Website](#) sowie unsere [LinkedIn-Seite Indirect Tax Services](#).

¹ Trade & Customs

² Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich [hier](#) als Abonnent eintragen.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Impressum/Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
The Squaire, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main



Dr. Oliver Buttenhauser (V.i.S.d.P.)
Partner, Indirect Tax Services
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com



Rainer Weymüller
Of-Counsel



Christoph Jünger
Manager, Indirect Tax Services
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia

Newsletter
abonnieren:



German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern.



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.